

## Vorwort

Wie alle Veranstalter von Tagungen musste die DFJ ihre Jahrestagungen 2020 sowie 2021 coronabedingt absagen. In der Bundeshauptstadt sollten diese stattfinden und, da eine Tagung in Berlin nur mit großem Vorlauf organisiert werden kann, hatte ein engagiertes Organisationsteam um Frau Dr. Angelika Schlunck alle Vorkehrungen getroffen, damit die Berliner Tagung 2020 und dann 2021 in die Geschichte der Vereinigung einging. 2022 war die allgemeine Gesundheitslage noch ungewiss, sodass der Vorstand entschied, eine verkürzte Tagung in Straßburg zu planen. An einem Abend in der Straßburger Brasserie Le Tigre bei *tartes flambées* und elsässischem Bier entstand die Idee, Berlin erneut zu planen.

Das neue Organisationskomitee Berlin 2024 war geboren, zu dem sich weitere Berliner gesellten. Ihnen verdanken die DFJ und die AJFA eine Jahrestagung mit Vorseminar, die das bisher Erlebte sprengte. Dafür danken wir herzlichst Clémence Cartade, Dr. Florian Drücke, Dr. Camillo Gaul, Sarah Hamou, Stephan Maigné, Thomas Meindl und Marie-Avril Roux Steinkühler.

Das schöne Berlin hat uns eine großartige Kulisse geboten. Der Clou der Tagung waren aber unsere erlesenen Referenten. Bei ihnen bedanken wir uns vielmals für ihre Teilnahme. Eine Erinnerung an die hochinteressanten Referate und Diskussionsrunden bleibt uns mit dem vorliegenden Tagungsheft erhalten. Danke an alle für die freundliche Mitwirkung!

Ihre

Fabienne Kutscher-Puis

## Avant-propos

Comme tous les organisateurs de congrès, la DFJ a dû annuler ses congrès annuels de 2020 et 2021 pour cause de COVID. Les congrès auraient dû avoir lieu à Berlin et, un congrès à Berlin nécessitant une organisation de longue date, Dr. Angelika Schunck avait réuni autour d'elle des volontaires dont les préparatifs devaient permettre au congrès de Berlin en 2020, puis en 2021, d'entrer dans les annales de notre association. En 2022, l'état sanitaire général était encore trop incertain et le *Vorstand* décida de planifier un congrès plus court à Strasbourg. C'est ainsi qu'un soir, à la brasserie Le Tigre à Strasbourg, autour de tartes flambées et bières alsaciennes, l'idée de replanifier le congrès de Berlin a germé.

Le nouveau comité d'organisation Berlin 2024 était né auquel se sont joints d'autres Berlinois. C'est à eux que la DFJ et l'AJFA doivent un congrès qui a dépassé ce que nous avons connu jusqu'alors. Nos remerciements les plus sincères vont à Clémence Cartade, Dr. Florian Drücke, Dr. Camillo Gaul, Sarah Hamou, Stephan Maigné, Thomas Meindl et Marie-Avril Roux Steinkühler.

La belle ville de Berlin nous a offert un cadre remarquable. Mais le clou de notre congrès fut nos intervenants de choix que nous remercions bien vivement pour leur participation. Grâce au présent numéro spécial, les interventions et tables ronds hautement intéressantes nous resteront en mémoire. Merci à tous ceux qui y ont contribué !

Bien à vous,

Fabienne Kutscher-Puis

## ■ Inhaltsverzeichnis • Sommaire

Retour sur les 38 <sup>e</sup> Journées franco-allemandes de juristes à Berlin <i>von/de Clémence Cartade, Berlin, Sarah Hamou, Düsseldorf</i> .....	<u>4</u>
Vorseminar Berlin 2024 <i>von/de Emma Liis Tempel, Mainz, Anna Seeger, Mainz</i> .....	<u>8</u>
Rechtsvergleichendes Arbeiten – Beitrag zur Table ronde <i>von/de Swenja Heise, Düsseldorf, Emma Liis Tempel, Mainz</i> .....	<u>11</u>
Digitalisierung der Justiz in Deutschland <i>von/de Prof. Dr. Anne Paschke, Braunschweig</i> .....	<u>17</u>
Digitalisierung der Justiz in Deutschland – Neue Wege in einem föderalen Staat <i>von/de Dr. Philip Scholz, Berlin</i> .....	<u>22</u>
Künstliche Intelligenz und digitale Beweismittel – Chancen und Herausforderungen <i>von/de Prof. Dr. Markus Lieberknecht, Osnabrück, Dr. Michelle Weber, Hamburg</i>	<u>28</u>
La digitalisation au service du droit de l’environnement <i>von/de Joséphine Jeanclos, Paris</i> .....	<u>33</u>
Menschenrechte und Neurotechnologien – Zeit für neue Menschenrechte? <i>von/de Nora Hertz, Freiburg im Breisgau</i> .....	<u>35</u>
Eindrücke .....	<u>42</u>



## ■ Impressum

**Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.  
(DFJ)**

**Sekretariat:**

**Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Fachbereich 03**

**D-55099 Mainz**

**Vereinsregister Mannheim VR 100197**

**Telefon: +49 6131 39-22412**

[kieninga@uni-mainz.de](mailto:kieninga@uni-mainz.de)

[www.dfj.org](http://www.dfj.org)

Präsident:

**Prof. Dr. Marc-Philippe Weller**

Vizepräsident:

**Dr. Heiner Baab**

Generalsekretärin:

**Dr. Fabienne Kutscher-Puis**

Schatzmeister:

**Dr. Christoph Hirschmann**

**Redaktion:**

**DFJ**

**Dr. Fabienne Kutscher-Puis (V.i.S.d.P.)**

[fkp@kutscher-puis.com](mailto:fkp@kutscher-puis.com)

**Dr. Konstanze Brieskorn**

[k.brieskorn@hwh-avocats.com](mailto:k.brieskorn@hwh-avocats.com)

**Association des Juristes français et allemands  
(AJFA)**

**8, rue de Courty**

**F-75007 Paris**

**N° SIRET : 44390896700013**

**Inscription préfecture : 11225**

[ajfa@ajfa.fr](mailto:ajfa@ajfa.fr)

[www.ajfa.fr/](http://www.ajfa.fr/)

Président :

**Jean-François Bohnert**

Vice-Présidents :

**Christian Kupferberg, Christoph Martin Radtke**

Secrétaire Général

**Dr. Aurélien Raccah**

Trésorière

**Ulrike Kloppstech**

**Rédaction :**

**AJFA**

**Dr. Aurélien Raccah**

[aurelien.raccah@univ-catholille.fr](mailto:aurelien.raccah@univ-catholille.fr)

**Maria Simion**

[mariasimion32@gmail.com](mailto:mariasimion32@gmail.com)

Diese Zeitschrift erscheint unter der Verantwortung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V., Mainz, Deutschland. • La présente revue paraît sous la responsabilité de la Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V., Mayence, Allemagne.

## Retour sur les 38<sup>e</sup> Journées franco-allemandes de juristes à Berlin

von/ de Clémence Cartade, Berlin, Sarah Hamou, LL.M., Düsseldorf



### Jeunes juristes en action : le *Vorseminar*, tremplin du dialogue franco-allemand

### Ouverture solennelle de la *Tagung* à l'Ambassade de France

Berlin, septembre 2024 – À la croisée des chemins historiques et politiques de l'Europe, Berlin a une nouvelle fois été un rendez-vous incontournable : la 38<sup>e</sup> édition des Journées franco-allemandes de juristes s'est tenue du 17 au 21 septembre. Organisée conjointement par la Deutsch-Französische Juristenvereinigung (DFJ) et l'Association des Juristes Français et Allemands (AJFA), cet événement a réuni près de 130 acteurs du droit autour d'un thème à la fois brûlant et fondamental : **le droit à l'ère numérique**. Professionnels, chercheurs, étudiants et représentants institutionnels ont débattu des défis et enjeux liés aux profondes mutations engendrées par l'intelligence artificielle

Le *Vorseminar*, soutenu par l'Office franco-allemand pour la jeunesse (OFAJ), a offert à plus de 40 jeunes juristes l'opportunité de se plonger dans le droit comparé et les réalités professionnelles dans le contexte franco-allemand. Au Centre Français de Berlin (CFB), ils ont découvert des possibilités de carrières juridiques à travers diverses interventions de professionnels, comme des représentants d'institutions telles que la *Senatskanzlei* de Berlin, le DAV Berlin ou encore le ministère fédéral de la Justice.

Le programme intense mêlait ateliers pratiques sur la digitalisation de la justice et la LegalTech, discussions sur la coopération franco-allemande en matière judiciaire, et échanges avec la Secrétaire d'État Dr. Angelika Schlunck. Les participants ont également visité des lieux emblématiques, dont une visite guidée immersive du *Bundestag* avec le député Dr. Jan-Marco Luczak, ainsi qu'une découverte du site mémoriel de la Topographie de la Terreur.

Au-delà de l'apprentissage académique, ce séminaire préparatoire a été une immersion humaine et professionnelle, favorisant le dialogue et la compréhension mutuelle entre jeunes juristes européens.

L'inauguration officielle s'est tenue dans les prestigieux salons de l'Ambassade de France. Accueillis par Monsieur l'Ambassadeur François Delattre, les participants ont été invités à réfléchir ensemble à la résilience du couple franco-allemand face aux défis technologiques contemporains.

Le professeur Dr. Marc-Philippe Weller, président de la DFJ, a rappelé avec Maître Marie-Avril Roux Steinkühler l'ambition profonde de ces rencontres : bâtir un espace juridique commun,

**Numérique, intelligence artificielle et création : le droit en pleine mutation**

où le respect des traditions nationales s’allie à l’audace nécessaire pour affronter les enjeux du XXI<sup>e</sup> siècle.

Le vendredi 20 septembre, au siège de la représentation du *Land* de Hesse, la conférence a donné lieu à des débats passionnés sur les enjeux de la digitalisation. La matinée, placée sous la modération de M. Camillo Gaul, a favorisé des échanges approfondis.

**Justice numérique : révolution ou évolution ?**

La première table ronde, animée par la professeure Dr. Anne Paschke et Dr. Philipp Scholz, a mis en lumière les transformations profondes : dématérialisation de la justice et des procédures, émergence des outils numériques, essor de l’intelligence artificielle. Si les outils évoluent à grande vitesse, la justice se doit d’évoluer aussi pour rester efficace et répondre à ses missions. Les principes fondamentaux du droit, eux, restent intacts : transparence, éthique et accessibilité.

**Quand le droit résonne en musique**

Un moment particulièrement captivant : la session Musik.Innovation.Recht. Sous la conduite de Dr. Florian Drücke, Président du *Bundesverband Musikindustrie* et Co-Président du Haut Conseil culturel franco-allemand, une table ronde a réuni le député européen Axel Voss (avocat et rapporteur du AI Act), Marie Sellier, vice-présidente des affaires publiques chez Vivendi et membre du Haut Conseil culturel franco-allemand, ainsi qu’Antoine Villoutreix, auteur-compositeur-interprète français basé à Berlin. Ensemble, ils ont confronté leurs points de vue sur la protection des créations musicales à l’ère des intelligences artificielles génératives, mêlant harmonies juridiques et innovations technologiques. Ce dialogue passionné, véritable symphonie entre droit et créativité, a mis en lumière les enjeux cruciaux d’une époque où la musique et l’IA composent un nouveau langage artistique et juridique.

**L’intelligence artificielle, future preuve judiciaire ?**

L’intervention de Dr. Michelle Weber, suivie de celle du professeur Dr. Markus Lieberknecht à l’université d’Osnabrück, a suscité un vif intérêt. Traçabilité, biais algorithmiques, interopérabilité juridique : l’utilisation de l’intelligence artificielle dans la justice, notamment dans les procédures judiciaires, comme testée à Francfort sur les dossiers portant sur le droit des passagers d’aviation, soulève des questions complexes, souvent plus nombreuses que les réponses apportées. Ces échanges ont souligné l’enjeu majeur auquel font face les systèmes juridiques européens, contraints de se réinventer tout en préservant leurs principes fondamentaux.

La dernière session de la journée, animée par Maître Clémence Cartade et présentée par Maître Joséphine Jeanclos, a porté sur la digitalisation dans le droit de l’environnement, en mettant

**Le droit au prisme de l'humain : neurotechnologies et médias**

particulièrement l'accent sur l'utilisation des technologies numériques comme instruments de preuve dans les litiges écologiques. Ce débat a permis de souligner les défis techniques et juridiques liés à l'intégration de ces outils innovants dans un domaine essentiel à la protection de la planète.

La journée s'est ensuite achevée par une soirée conviviale, propice à des échanges chaleureux et enrichissants.

Le samedi 21 septembre, les débats modérés par Sarah Hamou ont pris une dimension plus éthique et sociétale, au Campus de la Charité à Mitte.

**Vie privée mentale et neurotechnologies**

La doctorante Nora Hertz a tiré la sonnette d'alarme sur les risques d'intrusion cognitive, liés aux technologies capables de lire ou d'influencer l'activité cérébrale. Les vives discussions ont souligné l'urgence d'un cadre juridique adapté, afin de protéger ce nouveau membre qu'est le "cerveau numérique".

**Liberté de la presse à l'heure des algorithmes**

Autre sujet phare : la liberté des médias face aux algorithmes, débattue avec passion autour du *European Media Freedom Act*, en présence du professeur Dr. Hubertus Gersdorf et de Jürgen Kaube, directeur de la rédaction à la *Frankfurter Allgemeine Zeitung*. Au cœur des discussions : indépendance éditoriale, transparence et résistance aux ingérences extérieures.

**Au-delà des débats : des moments de partage et croisière sur la Spree**

Au-delà des débats, les organisateurs ont su préserver un moment essentiel : la détente et le partage. Une croisière sur la Spree, en plein cœur de Berlin, a offert un cadre intime et chaleureux pour des échanges informels. La visite guidée du *Bundestag* organisée par Stephan Maigné, les repas conviviaux ont complété cette atmosphère, faisant de l'événement un véritable carrefour de rencontres, d'amitiés et de collaborations.

**Une soirée de clôture sous les ors de Charlottenburg**

La splendide cérémonie de clôture s'est déroulée dans le cadre prestigieux du château de Charlottenburg, à la *Große Orangerie*. Lumières aux couleurs franco-allemandes et éclats de rire ont incarné l'esprit de ce gala, qui depuis 70 ans rapproche les juristes par-delà les frontières.

**Conclusion : À très vite à Düsseldorf**

Cette 38<sup>e</sup> édition des Journées franco-allemandes de juristes s'inscrit comme un modèle d'excellence, non seulement par la richesse de ses débats, la qualité des intervenants et du programme esquissé mais surtout par l'esprit qui les a animés. À l'heure où les technologies redéfinissent les contours du droit, la coopération entre juristes français et allemands se révèle plus que jamais indispensable.

Rendez-vous en 2025 à Düsseldorf pour poursuivre ces discussions !

Fidèles à notre esprit d'innovation, la rédaction de cet article a été appuyée par les technologies de notre époque qui ont été au cœur de nos débats pendant ces Journées.



*Juriste formée en France, Clémence Cartade travaille comme avocate à Berlin et à Paris. Avant d'être admise au barreau, elle a travaillé plusieurs années comme notaire stagiaire dans des études notariales renommées à Paris et à Lyon. Dans le prolongement de son expérience professionnelle dans le domaine du notariat, ses conseils juridiques se concentrent sur le droit immobilier et le droit des successions français, avec un accent particulier sur les situations franco-allemandes. Elle est admise au barreau en France (Paris) et en Allemagne (Berlin).*



*Sarah Hamou, LL.M. est une juriste de formation franco-allemande spécialisée dans la protection des données, le droit de la propriété intellectuelle et le droit des technologies de l'information. Depuis les récents progrès de l'intelligence artificielle, elle est membre d'un groupe de travail intersectoriel dans le secteur des médias qui traite des questions juridiques relatives à l'IA et au droit d'auteur. Dans sa fonction actuelle de responsable de la surveillance chez SCOPE Europe, elle surveille la mise en œuvre et le respect d'un code de conduite et promeut des instruments d'autorégulation et de corégulation. Elle participe également à des initiatives visant à développer des codes de pratique.*

## Vorseminar Berlin 2024

von/ de Emma Liis Tempel, LL.M., Mainz, Anna Seeger, Mainz

Unmittelbar vor der großen Jahrestagung im September findet regelmäßig ein zweitägiges Vorseminar für Jurist\*innen in Ausbildung und junge Berufseinsteiger\*innen statt. Dieses bietet den deutschen und französischen Teilnehmenden die Gelegenheit, sich zu vernetzen und sich über gewonnene Erfahrungen im Nachbarland auszutauschen. Zu den wiederkehrenden Programmpunkten gehören die Vorstellung internationaler Berufsbilder sowie die Behandlung aktueller Rechtsfragen. Darüber hinaus wird das gegenseitige persönliche Kennenlernen durch ein kulturelles Angebot in Form von gemeinsamen Ausflügen, Empfängen und Essen unterstützt. So auch beim letzten Vorseminar.

Das Vorseminar in Berlin fand vom 17.-19. September 2024 statt. Die Teilnehmenden trafen am Dienstag in ihrer gemeinsamen Unterkunft, dem *Centre Français de Berlin*, ein. Am Abend wurde dann durch ein gemeinsames Abendessen das Vorseminar eingeleitet und es bestand die Möglichkeit für ein erstes Kennenlernen bzw. Wiedersehen.

Am Mittwochmorgen hieß Rechtsanwalt Camillo Gaul, der für die Organisation der Tagung unter anderem verantwortlich war, die Teilnehmergruppe herzlich willkommen.



Erster Programmpunkt war die Vorstellung dreier internationaler Berufsbilder für Jurist\*innen in Berlin. Als Referentin im Bundesministerium des Innern und für Heimat gab Wiebke Gertz interessante Einblicke in ihre täglichen Aufgaben und Herausforderungen. Sie berichtete über ihren Werdegang und wie sie zu ihrer Tätigkeit gekommen ist. Anschließend zeigte Karoline Claaßen, wie die juristische Arbeit in einem Verein aussehen kann. Sie ist Legal Project Lead & Modern Regulation Expert beim SRIW (Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.) und stellte den Verein und deren Projekte vor. Das dritte Berufsbild wurde von Nils Holger Bayer präsentiert. Er ist sowohl Rechtsanwalt in Deutschland als auch *Avocat à la Cour de Paris*. Neben seiner deutsch-französischen juristischen Ausbildung berichtete er über seine beruflichen Erfahrungen in den zwei Rechtssystemen. Die Teilnehmenden erhielten wertvolle Einblicke in die verschiedenen Berufsbilder und konnten sich einen Eindruck darüber machen, ob diese beruflichen Perspektiven auch für sie in Betracht kommen.



Nach einem gemeinsamen Mittagessen ging es für die Gruppe zum Bundesministerium der Justiz. Dort wurden alle von Frau Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck begrüßt. Bei dem Besuch konnten die Teilnehmenden viel über die spannende Zusammenarbeit der deutschen und französischen Justizministerien erfahren und sich ein umfassendes Bild über die Tätigkeit des französischen Verbindungsbeamten im BMJ machen. Passend zur Thematik der Jahrestagung, die sich rund um Medien, Digitalisierung und KI drehte, wurden Projekte vorgestellt, wie man die Justiz digitaler und moderner gestalten könne. So wurde neben einem informativen Vortrag über die Funktionsweise von KI auch die digitale Klage für Fluggastrechte vorgestellt.



Bei der anschließenden Führung erfuhren die Teilnehmenden mehr über die Geschichte des Gebäudes. Besonders fesselnd war der Besuch im sogenannten Haus Stern, einem Teil des heutigen Ministeriums, in dem sich früher das Presseamt der DDR befand. Genau hier verkündete Günter Schabowski am 9. November 1989 in einer improvisierten Pressekonferenz die „sofortige“ Reisefreiheit für DDR-Bürger, was den Fall der Berliner Mauer einläutete.

Nach diesen historischen und fachlichen Einblicken wurden die jungen Jurist\*innen in der Berliner Niederlassung der internationalen Wirtschaftskanzlei Noerr empfangen. Durch die Präsentation der verschiedenen Fachbereiche und die Vorstellung praxisnaher Fälle unter anderem aus dem Kartell- und Gesellschaftsrecht wurde ein authentischer Einblick in die juristische Tätigkeit der Großkanzlei vermittelt. Besonders bereichernd war dabei der Austausch mit den jungen Associates und Referendar\*innen, die offen über ihren Einstieg, ihren Berufsalltag und die Herausforderungen der anwaltlichen Praxis sprachen. Bei Sonnenuntergang konnten die Anwesenden schließlich den ereignisreichen Tag auf der Dachterrasse der Kanzlei mit Blick auf den Deutschen Dom ausklingen lassen.



Der nächste Seminartag begann mit einer Diskussionsrunde über das rechtsvergleichende Arbeiten im deutsch-französischen Kontext. Die sogenannte *Table ronde*, moderiert von einem interdisziplinären Team, brachte spannende Perspektiven zusammen: Swenja Heise, Doktorandin aus Düsseldorf, leitete souverän durch das Gespräch. Mit fundierter Expertise ergänzten Dr. Lucienne Schlürmann, Rechtsanwältin aus Hamburg, Prof. Dr. Marc-Philippe Weller von der Universität Heidelberg und Emma Liis Tempel, Studentin mit binationalem Abschluss (LL.M. & *Maîtrise en droit*) aus Darmstadt, die Runde. In einem offenen

Austausch wurden zentrale Fragen des rechtsvergleichenden Arbeitens thematisiert. Dies sollte dazu dienen, generelle “Tipps & Tricks” für das rechtsvergleichende Arbeiten zu vermitteln sowie spezielle Herausforderungen des rechtsvergleichenden Arbeitens zu beleuchten.

Nach einem intensiven Vormittag ging es in eine freie Mittagspause, bevor der Besuch der Gedenkstätte „Topographie des Terrors“ anstand. Ausgestattet mit Audioguides begaben sich die Teilnehmenden individuell auf eine Reise durch die düstere Vergangenheit des NS-Regimes. Die Ausstellung, die sich auf dem Gelände der ehemaligen Gestapo-Zentrale befindet, konfrontiert mit der systematischen Verfolgung und Unterdrückung während der nationalsozialistischen Herrschaft. Gerade für angehende Jurist\*innen war dies ein eindrucksvoller Moment der Reflexion über die Bedeutung von Recht, Unrecht und Verantwortung.



Später traf sich die Gruppe vor dem Bundestag, dem politischen Zentrum Deutschlands. Nach einer kurzen Besichtigung des Gebäudes fand eine Fragerunde mit Dr. Jan-Marco Luczak statt. Er ist Mitglied des Deutschen Bundestages und sprach über juristische und politische Schnittstellen sowie über die täglichen Herausforderungen eines Bundestagsabgeordneten. Zuletzt stand es den Teilnehmenden frei, in kleinen Gruppen die gläserne Kuppel des Reichstagsgebäudes aus der Nähe zu betrachten.

Nach einem ereignisreichen Tag mit intensiven Diskussionen, historischen Inhalten und politischen Einblicken fand das Programm seinen festlichen Ausklang an einem ganz besonderen Ort: der Französischen Botschaft am Pariser Platz – schräg gegenüber des Brandenburger Tors. Damit begann auch die Eröffnung der Jahrestagung. Eingeladen waren alle Teilnehmenden des Vorseminars und der Jahrestagung, um den Tag gemeinsam in diplomatischer Atmosphäre ausklingen zu lassen.





Emma Liis Tempel studiert Jura an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und absolvierte zuletzt einen LL.M. im Internationalen Privatrecht und Europäischen Einheitsrecht. Sie verbrachte im Rahmen eines Doppelstudiums ein Studienjahr in Paris, erlangte die *Maîtrise en droit* mit Schwerpunkt Europarecht und schloss 2023 ihren Bachelor in Deutsch-Französischem Recht ab. Neben dem Studium arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Kanzlei mit strafrechtlichem Schwerpunkt und bereitet sich aktuell auf das Erste Staatsexamen vor.



Anna Seeger ist Studentin an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Im Rahmen eines integrierten Studiengangs erwarb sie an der Université Paris XII die *Maîtrise en droit* im Europarecht und schloss ihren Bachelor im Deutsch-Französischen Recht ab. Anschließend wurde sie für den besten Abschluss im Master „Internationales Privatrecht und Europäisches Einheitsrecht“ des ersten Halbjahres 2024 ausgezeichnet. Aktuell bereitet sie sich auf das Erste Staatsexamen vor und unterstützt die DFJ als studentische Hilfskraft.

## Rechtsvergleichendes Arbeiten – Beitrag zur *Table ronde*

von/ de Swenja Heise, Düsseldorf, Emma Liis Tempel, LL.M., Mainz

**Welche „Stolperfallen“ gilt es beim rechtsvergleichenden Arbeiten zu vermeiden? Wo ist französische Literatur zu finden?**

Der nachfolgende Beitrag wird sich mit einer Rückschau auf die Podiumsdiskussion/*Table ronde* zum Thema „Rechtsvergleichendes Arbeiten im deutsch-französischen Kontext“ beschäftigen, bei der auf diese und weitere Fragen nach Antworten gesucht wurde. Die Diskussion fand am 19. September 2024 im Rahmen des Vorseminars zur Tagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung in Berlin statt.

Die Idee zu dieser Diskussionsrunde entstammt dem Studierenden-Alltag: In jedem juristischen Studium werden mehrere Hausarbeiten verfasst, in deutsch-französischen juristischen Studiengängen sind es zumeist sowohl Haus- als auch Abschlussarbeiten – die in aller Regel rechtsvergleichend sind oder rechtsvergleichende Elemente enthalten. Folglich wies das Thema für den überwiegenden Teil der Zuhörer\*innen eine große Relevanz auf, entweder, weil eine solche Arbeit bereits verfasst wurde oder dies in absehbarer Zeit erfolgen sollte.

Ziel war es daher, verschiedene Perspektiven auf das rechtsvergleichende rechtswissenschaftliche Arbeiten durch die Besetzung der Diskussionsrunde zu vereinen. Herr Prof. Dr. Marc-

Philippe Weller, der durch das Verfassen, Betreuen und Korrigieren umfassende Einblicke rund um das rechtsvergleichende Arbeiten gewähren konnte, Frau Dr. Lucienne Schlürmann, die rechtsvergleichend promoviert wurde, und Frau Emma Liis Tempel, die ihre rechtsvergleichende Masterarbeit verfasste, waren eingeladen, unter der Moderation von Frau Swenja Heise zu diesem Thema zu diskutieren.

Im Rahmen einer kurzen Vorstellungsrunde ging jeder/jede Diskussionsteilnehmende zunächst auf die Frage ein, wie die Motivation zur Rechtsvergleichung entstand. Die Hintergründe unterschieden sich, teilweise wurde die Freude daran durch das Studium geweckt, teilweise durch den familiären Hintergrund. Zudem führt rechtsvergleichendes Arbeiten oft zu neuen Denkansätzen und einem "Blick über den Tellerrand", durch den auch die juristische Argumentationsfähigkeit gefördert wird.

Die folgende Debatte wurde in zwei Themenkomplexe unterteilt. Der erste Teil sollte dazu dienen, den Zuhörer\*innen generelle "Tipps und Tricks" für das rechtsvergleichende Arbeiten zu vermitteln. Die Fragen dieses Abschnitts wurden vorrangig durch Herrn Prof. Dr. Weller beantwortet, die anderen DiskussionsteilnehmerInnen steuerten wertvolle Erfahrungen aus promovierender und studentischer Perspektive bei.

Der zweite Komplex zielte darauf ab, spezifische Herausforderungen des rechtsvergleichenden Arbeitens zu beleuchten. Hierzu wurde im Vorfeld des Vorseminars bereits eine Kurzumfrage durchgeführt, um herauszufinden, welche Herausforderungen den Teilnehmenden im Studium (oder danach) im Kontext des rechtsvergleichenden Arbeitens begegnet sind. Die eingereichten Fragen und Erfahrungen wurden gesammelt, kategorisiert und gebündelt und dienten als Leitfaden, sodass die Ideen der Teilnehmenden bereits von Beginn an mittelbar in die Diskussion einfließen konnten. Wie daraus folgt, sollte der Fokus im zweiten Teil auf den studentischen Erfahrungen liegen, sodass die Fragen vorrangig durch Frau Dr. Schlürmann und Frau Tempel beantwortet wurden und Herr Prof. Dr. Weller seine Einschätzung im Nachgang teilte.

Im Folgenden soll näher auf die inhaltlichen Aspekte der *Table ronde* eingegangen werden.

### **1. Auswahl der zu vergleichenden Rechtsordnung**

Jede rechtsvergleichende Arbeit beginnt mit der Auswahl der Rechtsordnungen. Auch wenn man zu Beginn dazu tendiert, direkt möglichst viele Rechtsordnungen und Rechtsfragen in einen Vergleich einzubeziehen, um Internationalität zu demonstrieren, bietet es sich an, eine sorgfältig ausgewählte und

gut durchdachte Gegenüberstellung von zwei Rechtsordnungen zu wählen. So verhindert man einen oberflächlichen Vergleich und kann sich auf die zu vergleichende Rechtsfrage konzentrieren.

Die Vergleichbarkeit von Rechtsfragen birgt den nächsten Problemkreis, da es zwar oft interessant ist, unterschiedliche kulturelle, historische oder systematische Prägungen zu vergleichen, dabei aber Gefahr läuft, nicht wirklich "Gleiches mit Gleichem" zu vergleichen. Als unterstützende Frage kann man sich stellen: Welches Problem versucht dieses Recht zu lösen und auf welche Art und Weise geschieht das?

Der nächste Problemkreis kann sich in einer mangelnden sprachlichen oder fachlichen Zugänglichkeit zur vergleichenden Rechtsordnung widerspiegeln. Wer zum Beispiel keine vertieften Kenntnisse in der französischen Sprache hat, wird Schwierigkeiten bekommen, wenn es darum geht, Teile der französischen Rechtsordnung zu durchdringen (wobei wiederum Sekundärliteratur weiterhelfen könnte).

Insgesamt lässt sich feststellen: Weniger Länder und Problemkreise, mehr Tiefe, so kann man richtig analysieren.

## 2. Methodisches Vorgehen

Sobald die zu vergleichenden Rechtsordnungen ausgewählt wurden, muss der/die Bearbeiter\*in methodisch vorgehen. Für rechtsvergleichende Arbeiten existiert kein verbindlicher methodischer Kanon, d. h. es gibt keine festgelegten Regeln wie etwa die deutschen Grundsätze zum konstruktiven Anspruchsaufbau, zur Subsumtionstechnik und zum Gutachtenstil oder die französische Einteilung in A-I-II/B-I-II. Ein solcher Aufbau ist für die Zwecke der Rechtsvergleichung nicht geeignet. Oft finden sich auch Arbeitshinweise für das Erstellen einer rechtsvergleichenden Arbeit auf der Homepage des betreuenden Lehrstuhls. Insgesamt geht es bei einem Rechtsvergleich um mehr als das bloße Nebeneinanderstellen von Normen verschiedener Länder.

Rechtsvergleichung basiert auf der Idee, dass Rechtssysteme ähnliche gesellschaftliche Probleme lösen, auch wenn sie unterschiedliche Mittel und Wege dafür nutzen. Statt sich auf den Wortlaut oder die Systematik von Normen zu konzentrieren, fragt die funktionale Methode: Welches praktische Problem wird gelöst? Wie wird es in verschiedenen Rechtsordnungen behandelt?

Der erste Schritt jeder rechtsvergleichenden Arbeit besteht in der Erstellung von Länderberichten, die die jeweilige Rechtslage neutral und systemgerecht darstellen. Dabei wird großer Wert auf

eine wertfreie und systematische Darstellung gelegt, man kann es sich gewissermaßen wie ein juristisches Gutachten zum ausländischen Recht vorstellen.

Aufbauend auf der Darstellung des Rechts folgt der eigentliche Vergleich. Im Zentrum des Vergleichs steht das Problem, das in beiden Rechtsordnungen eine funktional vergleichbare Regelung erfahren soll. Wichtig ist: Dieses Problem darf nicht mit systemeigenen Begriffen formuliert werden. Statt nach einer Norm zu suchen, fragt man zum Beispiel: Wie lösen beide Systeme den Interessenkonflikt bei der Rückabwicklung von Verträgen, wenn die Leistung untergegangen ist?

Ziel ist es, im ausländischen Recht Gegenstücke zu identifizieren, also unterschiedliche juristische Konstruktionen, die auf dasselbe praktische Ziel hinauslaufen. Dabei steht die Funktion im Mittelpunkt, nicht der dogmatische Aufbau.

Es empfiehlt sich, kleinschrittig bei der Rechtsvergleichung vorzugehen, um es dem/der Korrektor\*in zu ermöglichen, den Gedankenschritten besser zu folgen: Beispielsweise durch Zerlegen der Rechtsfrage in ihre Einzelaspekte. Das bietet den Vorteil, den "roten Faden" nicht zu verlieren.

Ob am Ende eine kritische Bewertung erfolgt, hängt vom Zweck der Arbeit ab: Geht es um reines Verständnis, kann eine Bewertung entfallen. Dient der Vergleich der Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsfortbildung, ist eine Evaluation hilfreich – aber immer kontextsensibel und nicht aus der Sicht des eigenen Rechts.

An dieser Stelle sollte nun in jedem Fall das Ergebnis des Vergleichs zusammengefasst werden. Dabei kann der/die Bearbeiter\*in das in der Einleitung formulierte Ziel des Rechtsvergleichs wieder aufgreifen.

Ein häufiger Fehler in rechtsvergleichenden Arbeiten ist die unbewusste Anwendung der eigenen juristischen Denkweise auf fremde Rechtsordnungen. Es ist wichtig, sich von nationalen dogmatischen Vorurteilen zu lösen und die fremden Rechtsordnungen in ihrem eigenen Kontext zu verstehen. Dies bedeutet, sich bewusst zu machen, dass ähnliche rechtliche Probleme in unterschiedlichen kulturellen und sozialen Kontexten unterschiedliche Lösungen hervorgebracht haben können. Das ist völlig normal.

Vorsicht ist geboten bei Begrifflichkeiten, die in den zu vergleichenden Sprachen eine ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Bedeutung aufweisen. An dieser Stelle sollte nicht vorschnell auf einen bekannten juristischen Terminus als

### **3. Sprachliche und terminologische Stolperfallen**

#### 4. Quellenlage und Zugänglichkeit – was darf zitiert werden?

wortwörtliche Übersetzung zurückgegriffen werden, ohne dessen Bedeutung zuvor kritisch hinterfragt zu haben. Dabei ist darauf zu achten, das sonstige (im Studium) erworbene Wissen über die Rechtskultur des anderen Landes mit einzubeziehen und gegebenenfalls nähere Erläuterungen vorzunehmen.

Von großer Relevanz für das Verfassen rechtswissenschaftlicher Arbeiten ist die Literaturrecherche. Dazu ist es erforderlich, Zugriff auf französische juristische Literatur zu erhalten, um insbesondere Primärliteratur zu zitieren. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten. Für diejenigen, die online recherchieren möchten, bietet sich eine Suche über die deutschen und französischen juristischen Datenbanken an. Für Deutschland sind das im Wesentlichen beck-online und JURIS, in Frankreich La base Lextenso, Dalloz und LexisNexis. Um Zugang zu erhalten, lässt sich in der Regel ein Online-Zugang der französischen bzw. deutschen Partneruniversität nutzen. Für wissenschaftliches Personal bietet die Staatsbibliothek zu Berlin zudem die Möglichkeit der Nutzung von Dalloz.fr und Lexis360 Frankreich. Unter Umständen kann sich auch ein Forschungsaufenthalt im Partnerland lohnen, um Zugriff auf Bestandsliteratur vor Ort zu erhalten. Finanzielle Förderungsmöglichkeiten für diesen Zweck sind in der Ausgabe 01/2024 der *Actualités*<sup>1</sup> zu finden. Auch die heimische Universitätsbibliothek bietet zumeist ein jedenfalls eingeschränktes Angebot an französischsprachiger Literatur.

Auch die Art der zitierbaren juristischen Literatur in Deutschland und Frankreich unterscheidet sich. Während Kommentare aus deutscher Perspektive in juristischen Arbeiten eine zentrale Rolle spielen, existiert dieser Literaturtyp in Frankreich (so gut wie) nicht. Hilfreich können allerdings Aufsätze aus Zeitschriften oder Tagungsbänden sein.

#### 5. Eigene Meinung und Bewertung – und was zeichnet einen gelungenen Vergleich aus?

Die große Frage ist und bleibt jedoch, wann ein Rechtsvergleich als gelungen anzusehen ist. Dafür gibt es (natürlich) kein Patentrezept, aber immerhin einige Anregungen.

Aus der Gliederung sollte klar hervorgehen, welche Rechtsordnung wann untersucht wird; wichtig sind zudem regelmäßige vergleichende Schlussfolgerungen. Wünschenswert ist es, jeder Rechtsordnung einen ungefähr gleichen Stellenwert einzuräumen, der sich in der verwendeten Seitenzahl widerspiegelt, es sei denn, die Arbeit soll nur rechtsvergleichende Elemente enthalten. Jedenfalls im Rahmen einer Dissertation

---

<sup>1</sup>Actualités 01/2024, S. 31ff.

## 6. Tipps aus der Praxis für rechtsvergleichende Arbeiten

erscheint es sinnvoll, die gewonnenen rechtsvergleichenden Erkenntnisse in Thesenform am Ende der Bearbeitung darzustellen. Zudem kann ein Anhang erstellt werden, in dem die relevanten französischen Normen abgedruckt sind.

Ein häufiger Fehler ist der Wunsch, schon während der Darstellung der fremden Rechtslage in eine Bewertung überzugehen. Doch Rechtsvergleichung beginnt immer mit einer wertungsfreien Analyse. Nur wer beide Rechtsordnungen nüchtern dargestellt hat, kann sie später sachgerecht vergleichen. Die Regel lautet: Zuerst verstehen – dann vergleichen – zuletzt bewerten.

Eine schwammige Fragestellung führt unweigerlich zu einem wirren Text. Schon die Themenwahl entscheidet über Erfolg oder Frust: Formuliere klar, welches konkrete rechtliche Problem du vergleichst.

Ein klassisches Missverständnis: Man interpretiert fremde Regelungen mit vertrauten (z.B. deutschen) Kategorien. Doch jedes Rechtssystem funktioniert nach eigener Logik. Wer Dogmatiken vermischt, übersieht strukturelle Unterschiede oder legt unzulässige Maßstäbe an. Tipp: Lies fremde Normen mit der Frage „Was soll hier konkret geregelt werden?“, nicht „Wo steht das Pendant zu § xyz BGB?“.

Beachte, dass eine sinnvolle Rechtsvergleichung stets eine funktionale Rechtsvergleichung ist. Es geht nicht um die äußerliche Ähnlichkeit von Vorschriften und Rechtsfiguren, sondern um eine spezifische Interessenkollision, die durch das Recht gelöst werden muss.

Rechtsvergleichung ist inhaltlich und methodisch anspruchsvoll. Wer sich gleich drei oder mehr Rechtsordnungen vornimmt, überfordert sich schnell. Besser: ein präzises Thema, zwei Rechtsordnungen und dafür eine tiefergehende Analyse.

Gute rechtsvergleichende Arbeiten stützen sich immer auf Primärquellen des ausländischen Rechts – also Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen oder offiziellen Kommentaren. Sekundärquellen aus deutschen Lehrbüchern helfen beim Einstieg, reichen aber nicht für eine fundierte Analyse. Tipp: Nutze amtliche Gesetzessammlungen (z.B. Legifrance, EUR-Lex, HUDOC und konsultiere ggf. fremdsprachige Aufsätze) (s.o.).

Pflege einen entspannten Umgang mit den Unterschieden der Rechtsordnungen. Nicht alle Informationen, die deutschen Literaturvertretern wichtig sind, empfinden auch z.B. französische Literaturvertreter als wichtig.

Abschließend ist festzuhalten, dass angeleitet durch die verschiedenen Fragen, aus beiden Themenkomplexen eine lebhaftige Debatte entstand, sowohl zwischen den Diskutierenden als auch mit dem Publikum. Der gewonnene Input war eine Bereicherung für Studierende, Promovierende und Forschende und eine (ungefilterte) Werbung für das rechtsvergleichende Arbeiten, die nachhaltig den Horizont erweitert und neue Denkansätze geliefert hat. Wir danken allen Teilnehmenden dafür!



*Emma Liis Tempel studiert Jura an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und absolvierte zuletzt einen LL.M. im Internationalen Privatrecht und Europäischen Einheitsrecht. Sie verbrachte im Rahmen eines Doppelstudiums ein Studienjahr in Paris, erlangte die Maîtrise en droit mit Schwerpunkt Europarecht und schloss 2023 ihren Bachelor in Deutsch-Französischem Recht ab. Neben dem Studium arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Kanzlei mit strafrechtlichem Schwerpunkt und bereitet sich aktuell auf das Erste Staatsexamen vor.*



*Swenja Heise ist derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Professur für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Andreas Feuerborn an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beschäftigt. Ihr rechtsvergleichendes Promotionsvorhaben beschäftigt sich mit Fragestellungen zum Whistleblowing und Datenschutz.*

## **Digitalisierung der Justiz in Deutschland**

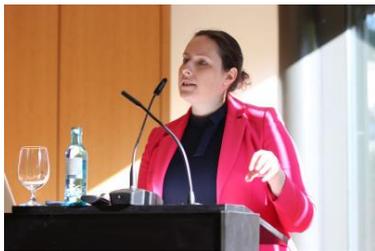
*von/ de Prof. Dr. Anne Paschke, Braunschweig*

Die Digitalisierung der Justiz stellt einen tiefgreifenden Transformationsprozess dar, der nicht nur technische Modernisierungen, sondern auch strukturelle und normative Anpassungen umfasst. Im Zentrum steht die Frage, wie Effizienz, Transparenz und Zugang zum Recht durch digitale Werkzeuge

verbessert werden können, ohne dabei rechtsstaatliche Grundsätze und prozedurale Fairness zu gefährden. Zwischen E-Akte, virtuellen Verhandlungen und KI-gestützter Entscheidungsunterstützung eröffnen sich neue Möglichkeiten, zugleich aber auch rechtliche, ethische und praktische Herausforderungen. Der Beitrag beleuchtet zentrale Entwicklungen, analysiert bestehende Spannungsfelder und diskutiert Perspektiven einer verantwortungsbewussten digitalen Transformation der deutschen Justiz.

### **Technische Grundlagen und digitale Disparitäten**

Am 9. Dezember 1968 präsentierte Douglas Engelbart in einer Live-Demonstration bereits den ersten Prototypen der heute genutzten Tools der digitalen Arbeit wie einen Editor zur kollaborativen Echtzeitbearbeitung von Texten sowie Sprach- und Videokonferenzen.<sup>1</sup> Seitdem hat die Technik enorme Fortschritte gemacht. Aktuell dominiert das Thema Künstliche Intelligenz die mediale Berichterstattung. Auch Künstliche Intelligenz ist keine neue Erfindung; vielmehr wurde sie im Jahr 2022 durch die Verknüpfung mit einem Chatbot durch das amerikanische Unternehmen OpenAI erstmals für die breite Öffentlichkeit zugänglich und bedienbar gemacht.



Während die technische Entwicklung seit 1968 rasant voranschreitet, scheint die menschliche Entwicklung demgegenüber auf bemerkenswerte Weise zu stagnieren. Fast sechzig Jahre nach Engelbarts bahnbrechender Demonstration ließe sich erwarten, dass auch die Justizbehörden längst auf die dort vorgestellten Technologien zurückgreifen – zumal entsprechende Werkzeuge zur Effizienzsteigerung im juristischen Arbeitsalltag seit Jahrzehnten verfügbar sind. In der Praxis jedoch offenbart sich ein frappierender Widerspruch zur allgemeinen digitalen Entwicklung: Noch immer wird ein Großteil der Dokumente ausgedruckt und in Papierform verarbeitet. Gleichzeitig entdeckt die Rechtsanwaltschaft das Potenzial Künstlicher Intelligenz für die automatisierte Erstellung von Schriftsätzen – ein Kontrast, der die digitale Fragmentierung innerhalb des Rechtssystems deutlich macht. Die zunehmende Automatisierung juristischer Textproduktion in Massenverfahren überfordert vielerorts die Justiz, deren organisatorische und

<sup>1</sup> Wie Douglas Engelbart mit „der Mutter aller Präsentationen“ die Welt verändert, Artikel auf GEO Chronik, abrufbar unter <https://www.geo.de/magazine/geo-chronik/19700-rtkl-digitale-revolution-vor-50-jahren-wie-douglas-engelbart-mit-der> (alle Links wurden zuletzt am 30.04.2025 abgerufen).

technische Infrastruktur oftmals noch stark traditionellen Arbeitsweisen verhaftet ist.<sup>2</sup>

Im Gegensatz zur deutschen Justiz arbeitet der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag bereits seit Jahren vollständig digital und demonstriert damit die praktische Umsetzbarkeit und Effizienz digitaler Verfahrensabläufe.<sup>3</sup> Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat bereits 2023 eine eigene KI-Strategie verabschiedet.<sup>4</sup> In den Vereinten Staaten wird in Pilotprojekten der Einsatz großer Sprachmodelle zur richterlichen Unterstützung erprobt, um deren potentiellen Nutzen in der Praxis zu erforschen. Die im Rahmen dieser Erprobungen gewonnenen Erkenntnisse sollen als Grundlage für eine systematische Integration Künstlicher Intelligenz in das Justizsystem dienen.<sup>5</sup>

## **Justizdigitalisierung in Deutschland**

Zwar wurden in Deutschland mit der Einführung der elektronischen Akte und des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zentrale Elemente der digitalen Justizinfrastruktur implementiert, doch erfolgt der digitale Wandel bislang eher zurückhaltend. Bestehende analoge Verfahren werden in digitale Formate überführt, ohne dabei die Chancen innovativer technischer Lösungen umfassend zu nutzen. Das Potenzial elektronischer Geschäftsprozesse wird daher nicht ausgeschöpft.<sup>6</sup> Trotz einer in Teilen der Justiz anzutreffenden Zurückhaltung gegenüber strukturellen Veränderungen lässt sich feststellen, dass eine konsequent umgesetzte Digitalisierung erhebliche Effizienzgewinne in der Justiz ermöglichen kann.<sup>7</sup> Sowohl Justizbedienstete als auch Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaft äußern zunehmend den Wunsch nach

<sup>2</sup> Künstliche Intelligenz soll Richter entlasten, SZ, abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/freising/amtsgericht-erding-kuenstliche-intelligenz-pilotprojekt-bayerisches-justizministerium-entlastung-fluggast-klagen-lux.NGXBwnXkr67ExWzgX1u5to>.

<sup>3</sup> Digital Transformation Helps the International Court of Justice Optimize and Secure its Mission, Artikel auf UNICC vom 13.08.2021, abrufbar unter <https://www.unicc.org/news/2021/08/13/digital-transformation-helps-the-international-court-of-justice-optimize-and-secure-its-mission/>.

<sup>4</sup> EuGH, Artificial Intelligence Strategy, abrufbar unter [https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-11/cjeu\\_ai\\_strategy.pdf](https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-11/cjeu_ai_strategy.pdf).

<sup>5</sup> Shu et al, LawLLM: Law Large Language Model for the US Legal System, abrufbar unter <https://arxiv.org/html/2407.21065v1>.

<sup>6</sup> Köbler, Auf der grünen Wiese der Wissenschaft - Ansätze zu einer Verfahrensordnung für originär elektronisch geführte Gerichtsverfahren, Artikel auf JurPC, Web-Dok. 0157/2014, abrufbar unter <https://jurpc.de/jurpc/show?id=20140157>.

<sup>7</sup> Althammer in Stein, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 24. Auflage 2024, Rn. 205

Entlastung sowie nach einer Reduktion der Komplexität gerichtlicher und administrativer Abläufe.<sup>8</sup>

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung (2021-2025) sah einen Digitalpakt für die Justiz vor. Geplante Maßnahmen umfassten Online-Zivilverhandlungen, audiovisuelle Beweisaufnahmen, digitale Verfahren zur Geltendmachung von Kleinforderungen sowie stärkere Digitalisierung des Strafprozesses. Das Bundesministerium für Justiz hatte sich in der Digitalstrategie 2023 daher folgende Ziele gesetzt: Erprobung rein digital geführter Zivilverfahren, Tonaufzeichnung in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen, Einführung eines bundeseinheitlichen Videoportals ab 2024 sowie Entwicklung einer Justizcloud.<sup>9</sup> In der Justizministerkonferenz (JuMiKO) koordinieren Bund und Länder ihre Justizentwicklung und haben im März 2023 ihren ersten Bund-Länder-Digitalgipfel zur Justizdigitalisierung initiiert. Dort wurde u.a. die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ eingesetzt, die „das zivilprozessuale Verfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung überprüft“ und „konkrete Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des Zivilprozessrechts“ erarbeitet hat.<sup>10</sup>

### KI-Systeme in der Justiz

Vor einer künftigen Einführung von KI-Systemen in der Justiz bedarf es der Beachtung der aktuellen KI-Verordnung. Diese Verordnung, die den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Europa regelt, folgt einem risikobasierten Ansatz. Dieser sieht vor, dass bei einem hohen Risikoniveau des Einsatzes von KI-Technologie umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen erforderlich sind.<sup>11</sup> KI-Systeme, die von Justizbehörden zur Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften verwendet werden, fallen nach dem Anhang III zur KI-VO unter die Kategorie der Hochrisiko-KI-Systeme. Dies gilt auch für KI-Anwendungen, die bei der Anwendung von Rechtsnormen auf spezifische Fälle zum Einsatz kommen. Ebenso wird der KI-Einsatz durch Strafverfolgungsbehörden weitgehend

---

<sup>8</sup> Überlastung der Justiz immer größer: Zahl der offenen Verfahren auf Rekordhoch, SWR Aktuell vom 01.10.2023, abrufbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/rekord-offene-verfahren-100.html>.

<sup>9</sup> Digitalgipfel der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern, Gemeinsame Erklärung zur Digitalisierung der Justiz in Deutschland.

<sup>10</sup> Abschlussbericht der Reformkommission, Zukunft des Zivilprozesses, abrufbar unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101\\_Bericht\\_Zivilprozess\\_Zukunft.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/3101_Bericht_Zivilprozess_Zukunft.html).

<sup>11</sup> Becker/Feuerstack, KIR 2024, 62 (64. 66)

als Hochrisiko eingestuft. Daraus ergibt sich, dass die Justiz als Betreiber solcher Systeme die hohen rechtlichen Anforderungen der KI-Verordnung erfüllen muss, wenn sie diese Technologie einsetzen möchte. Allerdings enthält die KI-VO auch Ausnahmebestimmung, vgl. Art. 6 Abs. 3 KI-VO. Diese präzisiert die Bedingungen, unter denen ein KI-System nicht als hochriskant eingestuft wird. Ein KI-System gilt danach nicht als hochriskant, wenn kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung von Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechten natürlicher Personen besteht, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein KI-System eine eng gefasste Verfahrensaufgabe übernimmt. Ebenso kann ein KI-System, das dazu dient, bereits abgeschlossene menschliche Tätigkeiten zu verbessern, als nicht hochriskant klassifiziert werden. Darüber hinaus bleibt ein KI-System, das lediglich dazu dient, Entscheidungsmuster zu erkennen und darzustellen, von der Hochrisiko-Einstufung unberührt. Gleiches gilt für Systeme, die lediglich vorbereitende Aufgaben übernehmen oder Fristen verwalten. Die KI-Verordnung schränkt den Umgang mit neuen Technologien in sensiblen Bereichen wie Justiz und Strafverfolgung nicht grundsätzlich ein. Sie legt jedoch wie das Grundgesetz und die EMRK fest, dass die endgültige Entscheidungskompetenz und Verantwortung bei einem menschlichen Richter verbleiben.<sup>12</sup> Dadurch wird gewährleistet, dass trotz technologischer Fortentwicklung die menschliche Kontrolle und ethische Verantwortlichkeit nicht verlorengehen.



Es stellt sich aber die Frage, ob die deutsche Justiz überhaupt die notwendigen Voraussetzungen besitzen, um KI-Systeme erfolgreich zu integrieren. Um entsprechend datenintensive Prozesse ausführen zu können, benötigt die Justiz die notwendigen Rechenkapazitäten. Aktuell planen der Bund und die Länder den Ausbau einer bundesweiten Justizcloud. Ziel ist es auf lange Sicht, den bisherigen Austausch von PDF-Dokumenten durch moderne Lösungen wie bundesweit vernetzte Justizrechenzentren und einen effizienten, direkten Zugriff auf strukturierte Informationen zu ersetzen.<sup>13</sup> Aber so weit ist es noch nicht.

<sup>12</sup> Thiele in Chibanguza/Kuß/Steege, Künstliche Intelligenz, 1. Auflage 2022, Rn. 36.

<sup>13</sup> Paschke, Justizcloud – Fortschritt durch Einheit, Editorial, NJW-aktuell 51/2024.

## Fazit

Während der deutsche Gesetzgeber in jüngerer Zeit ambitioniert die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Digitalisierung der Justiz adressiert, bestehen erhebliche Defizite in der technischen Umsetzung. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind vielerorts veraltet, was sich in fragmentierten IT-Systemen, mangelnder Interoperabilität und eingeschränkter Nutzerfreundlichkeit zeigt. Zudem fehlt es an ausreichender personeller und finanzieller Ausstattung, um digitale Lösungen in der Justiz nachhaltig zu implementieren und weiterzuentwickeln. Eine effektive Justizdigitalisierung erfordert jedoch nicht nur rechtliche Klarheit, sondern ebenso eine kohärente technische Umsetzung, die auf Skalierbarkeit und Nutzerfreundlichkeit ausgelegt ist.



*Prof. Dr. Anne Paschke ist Direktorin des Instituts für Rechtswissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig.*

## Digitalisierung der Justiz in Deutschland – Neue Wege in einem föderalen Staat<sup>1</sup>

*von/ de Dr. Philip Scholz, Berlin*

Sehr geehrter Herr Präsident Professor Weller, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich sehr, heute zu Ihnen über die Digitalisierung der Justiz in Deutschland sprechen zu dürfen. Ein Thema, das nicht nur für uns in Deutschland von großer Bedeutung ist, sondern auch im europäischen Kontext immer wichtiger wird, wenn es darum geht, die Funktionsfähigkeit der Justiz zu erhalten und das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken.

### Ausgangslage und Potenziale der Digitalisierung

Das jährliche EU-Justizbarometer vergleicht die Justizsysteme der EU-Mitgliedstaaten miteinander. Im europäischen Vergleich steht Deutschland bei der Digitalisierung seiner Justiz gut da. Die EU-Kommission untersucht dabei unter anderem, welche Staaten Informationen über das Justizsystem online zugänglich machen,

<sup>1</sup> Die Vortragsform wurde beibehalten.

welche digitalen Hilfsmittel zur Verfügung stehen und wie diese genutzt werden.

Andere Studien kommen allerdings zu deutlich kritischeren Bewertungen: Im Vergleich zu den "digitalen Vorreiterstaaten" Singapur, Kanada, dem Vereinigten Königreich und Österreich liege die deutsche Justiz zehn bis fünfzehn Jahre zurück, heißt es in der im Juni 2022 veröffentlichten Studie "The Future of Digital Justice" der Boston Consulting Group, der Bucerius Law School und des Legal Tech-Verbands Deutschland.

Fest steht, dass in den letzten Jahren wichtige Schritte unternommen wurden: Der elektronische Rechtsverkehr, also die elektronische Kommunikation der Verfahrensbeteiligten mit den Gerichten, ist seit 2018 etabliert. Seit 2022 dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dokumente nur noch elektronisch bei Gericht einreichen. Die elektronische Aktenführung an den Gerichten ist ab 2026 verpflichtend. Für die elektronische Akteneinsicht steht bereits seit 2019 ein Akteneinsichtsportal zur Verfügung. Die rechtlichen Möglichkeiten, mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen per Video durchzuführen, wurden durch das 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik deutlich erweitert. Zuletzt wurden mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz unter anderem die Strafantragstellung per E-Mail oder Online-Formular ermöglicht und Formerleichterungen im elektronischen Rechtsverkehr geschaffen.

Klar ist aber auch, dass diese Schritte nicht ausreichen werden. Immer weniger Rechtsuchende wählen in Deutschland den Weg zu den Gerichten, um ihre Streitigkeiten zu klären. Seit mehr als 20 Jahren sind die Klageeingangszahlen bei den Amts- und Landgerichten in Zivilsachen – trotz in einigen Bereichen zu verzeichnender Massenverfahren – insgesamt rückläufig. Die Diskrepanz zwischen den tradierten Verfahrensabläufen in der Ziviljustiz und der digitalisierten Gesellschaft nimmt zu und macht den Zivilprozess für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weniger attraktiv. Neue anwaltliche Geschäftsmodelle und Legal-Tech-Innovationen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt setzen die Justiz zusätzlich unter Modernisierungsdruck.

Um dem entgegenzuwirken, müssen die Potenziale der Digitalisierung noch konsequenter genutzt werden. Eine moderne Justiz muss digital erreichbar, verständlich und effizient sein. Durchgängig digitale Verfahrensabläufe, der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung und Automatisierung richterlicher



## Herausforderungen und Lösungsansätze

und administrativer Tätigkeiten sowie eine stärker strukturierte und datenbasierte Kommunikation können den Zugang zur Justiz erleichtern. Gleichzeitig kann die Arbeit an den Gerichten, insbesondere in Massenverfahren, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden. Der Einsatz digitaler Werkzeuge und von KI ist dabei kein Selbstzweck, sondern geboten, um den Justizgewährleistungsanspruch zu erfüllen und den Rechtsstaat zu stärken. Die weitere Digitalisierung kann zugleich die Attraktivität der Justiz als Arbeitgeberin in einem Umfeld knapper personeller Ressourcen erhöhen.

Bei der Digitalisierung der Justiz stehen wir in Deutschland vor besonderen, aber lösbaren Herausforderungen. Deutschland ist ein föderaler Staat. Für die Justiz bedeutet dies, dass der Bund zwar die Gesetzgebungskompetenz für das Verfahrensrecht hat, die sechzehn Länder aber für die Entwicklung, Pflege und den Betrieb der an ihren Gerichten eingesetzten Informationstechnik zuständig sind. Dies hat zu Parallelentwicklungen und zu einer Zersplitterung der IT-Landschaft geführt. So existieren derzeit drei verschiedene elektronische Aktensysteme, die jeweils in länderübergreifenden Verbänden entwickelt und in den jeweiligen Verbundländern eingesetzt werden. Zudem arbeiten die Entwicklungsprojekte und IT-Betriebe der Länder in unterschiedlichen Zyklen. Hieraus folgen erhebliche personelle wie auch finanzielle Mehraufwände, die durch eine stärkere Zentralisierung und eine gemeinsame IT-Infrastruktur reduziert werden könnten.

Hinzu kommt, dass die bisherigen Digitalisierungsschritte im Wesentlichen die Prozesse des papiergebundenen Aktenaustauschs abbilden. Der elektronische Rechtsverkehr basiert auf dem Versand elektronischer Dokumente als PDF-Datei von Punkt zu Punkt über entsprechende Postfachlösungen. Damit werden die Potenziale digitaler Technologien bei weitem nicht ausgeschöpft.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurden und werden in Deutschland verschiedene Initiativen und Lösungsansätze verfolgt. Eine zentrale Maßnahme war die Etablierung eines Digitalgipfels auf der Ebene der Justizministerinnen und Justizminister von Bund und Ländern. Diese haben sich darauf verständigt, die Digitalisierung der Justiz gemeinsam zu beschleunigen. Sie vereinbarten einen verbesserten Informationsaustausch und eine engere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, Maßnahmen zur Verbesserung der länderübergreifenden Strukturen und Prozesse sowie die Entwicklung gemeinsamer Standards. Darüber hinaus wurden

Schwerpunkte und prioritäre Digitalisierungsvorhaben beschlossen, die im Rahmen einer Digitalisierungsinitiative für die Justiz finanziert werden sollen. Auf diese Initiative werde ich gleich noch näher eingehen. Die gemeinsamen Ziele wurden in einer „Strategie für die Digitalisierung der Justiz“ und einer „KI-Strategie der Justiz“ festgelegt.

Diese Ziele können nur in einem zeitgemäßen verfahrensrechtlichen Rahmen erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ zu nennen. Sie wurde auf Beschluss des Bund-Länder-Digitalgipfels eingesetzt und hat im Januar 2025 ihren Abschlussbericht mit weitreichenden Handlungsempfehlungen, darunter auch zum Einsatz digitaler Werkzeuge, vorgelegt. Ihre Aufgabe war es, das Zivilverfahrensrecht vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung zu überprüfen und Vorschläge für einen modernen und bürgernahen Zivilprozess zu erarbeiten.

Bei der jetzt anstehenden Anpassung des Verfahrensrechts muss dessen technische Umsetzung von Anfang an berücksichtigt werden. Juristisches und technisches Know-how müssen zusammengeführt werden. Dabei können gesetzliche Experimentierklauseln Testräume schaffen, in denen neue digitale Technologien, Kommunikationsformen oder Verfahrensabläufe unter realen Bedingungen zeitlich und räumlich begrenzt erprobt werden können. Solche „Reallabore“ sind auch für die Justiz ein sinnvolles Instrument. Sie können bei der Auswahl unter mehreren denkbaren Umsetzungsalternativen sowie im Hinblick auf die Einführung bundeseinheitlicher IT-Strukturen von Vorteil sein. Den heterogenen Anforderungen der föderalen Justizlandschaft kann durch eine schrittweise und agile Entwicklung neuer digitaler Dienste und Produkte Rechnung getragen werden.

**Digitalisierungsinitiative für die Justiz**

Die bereits angesprochene Digitalisierungsinitiative für die Justiz ist ein wichtiger Motor für die Modernisierung der deutschen Justiz. Für die Jahre 2023 bis 2026 stellt der Bund insgesamt 200 Millionen Euro für Digitalisierungsvorhaben von Bund und Ländern bereit. Die Finanzierung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft, darunter an das „Einmal-für-Alle-Prinzip“. Das bedeutet, dass ein Vorhaben der gesamten Justiz zugutekommen muss und die entwickelten Lösungen von allen interessierten Gerichten eingesetzt und genutzt werden können. Mittlerweile wurde die Finanzierung für 32 Vorhaben freigegeben, davon entfallen 23 auf die Länder und neun auf den Bund. Auf Bundesebene werden insbesondere die folgenden Vorhaben finanziert: die Konzeption einer bundeseinheitlichen Justizcloud,

die Entwicklung und Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens, die Untersuchung der Machbarkeit eines Justizportals für Bund und Länder, die Entwicklung einer digitalen Rechtsantragstelle sowie ein Grobkonzept für eine Vollstreckungsdatenbank. Auch durch den Einsatz von KI werden zukunftsweisende Veränderungen in Gang gesetzt. Auf Länderebene werden beispielsweise die folgenden Vorhaben finanziert: die Entwicklung einer KI-Assistenz zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Massenverfahren, die KI-gestützte Strukturierung von Justizverfahrensakten, die Erprobung eines generativen Sprachmodells der Justiz, die maschinelle Übersetzung sowie die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen.

**Beispiel: Zivilgerichtliches Online-Verfahren**

Ein zentrales Vorhaben im Rahmen der Digitalisierungsinitiative ist die Entwicklung und Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens. Rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern soll es ermöglicht werden, ihre Zahlungsansprüche vor den Amtsgerichten in einem durchgängig digital geführten Gerichtsverfahren geltend zu machen. Dadurch soll der Zugang zur Justiz einfacher und die Arbeit an den Gerichten effizienter werden.



Das Online-Verfahren wird durch eine digitale Klageerhebung über bundeseinheitlich bereitgestellte Eingabesysteme eröffnet. Die Eingabesysteme unterstützen die Rechtsuchenden bei der Klageerstellung durch nutzerfreundlich und barrierefrei gestaltete Abfragedialoge. Im Online-Verfahren greifen prozessuale Regelungen für eine verstärkte Nutzung digitaler Kommunikationstechnik, insbesondere erweiterte Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung, eine Ausweitung von Videoverhandlungen und Erleichterungen im Beweisverfahren. Zudem soll der Streitstoff durch elektronische Dokumente und Datensätze digital strukturiert werden können. Vorgesehen ist auch die Festlegung technischer Standards und Dateiformate für die Datenübermittlung, was insbesondere die Bearbeitung von Massenverfahren wie Fluggastrechte erleichtern soll. Die Verkündung eines Urteils kann durch dessen Zustellung ersetzt werden.

Neue Wege geht der Gesetzentwurf auch mit Öffnungsklauseln für eine Kommunikationsplattform: Damit soll eine neue Form der verfahrensbezogenen Kommunikation zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten ermöglicht werden, die sich von der bloßen Abbildung analoger Abläufe löst. Sämtliche verfahrensbezogenen elektronischen Dokumente und Datensätze sollen an die Kommunikationsplattform übermittelt, dort bereitgestellt,

eingesehen, abgerufen und perspektivisch auch bearbeitet werden können. Die Plattform soll durch Automatisierung, Standardisierung und Optimierung effiziente Verfahrensabläufe ermöglichen und zu Kosteneinsparungen, zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer und zu einer Reduzierung der Arbeitsbelastung in der Justiz führen.

Das Bundesjustizministerium hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem der notwendige rechtliche Rahmen für die Erprobung eines solchen Online-Verfahrens als neue Verfahrensart in der Zivilgerichtsbarkeit geschaffen werden soll. Der Gesetzentwurf greift das von mir bereits angesprochene Instrument der Reallabore auf. Für zeitlich befristete Erprobungen neuer digitaler Technologien wird ein neues Buch 12 in der Zivilprozessordnung geschaffen. Die Erprobung des Online-Verfahrens ist auf zehn Jahre angelegt und soll vier und acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes evaluiert werden, um Erkenntnisse für eine dauerhafte Regulierung zu gewinnen.

Das Gesetzgebungsvorhaben wird durch ein Digitalisierungsprojekt des Bundesministeriums der Justiz und der DigitalService GmbH des Bundes begleitet. Dabei übernimmt der Bund eine koordinierende Rolle in der Projektpartnerschaft mit interessierten Ländern und Gerichten. Derzeit beteiligen sich neun Länder und dreizehn Pilotgerichte an dem Projekt. Ziel des Projekts ist die nutzerzentrierte, iterative und evidenzbasierte Entwicklung digitaler Dienste und Produkte zur praktischen Erprobung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens.

## Fazit

Die Digitalisierung der Justiz ist kein Selbstzweck, sondern ein zentrales Mittel, um den Zugang zum Recht zu verbessern, das Vertrauen in den Rechtsstaat zu stärken und die Justiz zukunftsfest zu gestalten. Die bisherigen Reformen und Initiativen zeigen, dass sowohl der politische Wille als auch die technische Innovationskraft vorhanden sind, um diesen Weg weiterzugehen.

Gleichzeitig ist klar, dass wir uns erst am Anfang eines tiefgreifenden Transformationsprozesses befinden. Die föderalen Strukturen in Deutschland stellen dabei zweifellos eine Herausforderung dar, die jedoch durch stärkere Kooperation und Koordination sowie die Festlegung strategischer Ziele bewältigt werden kann.

Damit die Justiz auch in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft ihre zentrale Rolle im Rechtsstaat wahren kann, sind kontinuierliche Anstrengungen, rechtliche Anpassungen, technische Innovationen und ein offener, konstruktiver Dialog zwischen allen Beteiligten erforderlich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



*Dr. Philip Scholz, Ministerialrat, leitet seit 2019 das Referat Legal Tech und Zugang zum Recht im Bundesministerium der Justiz. Er ist seit 2010 im Ministerium tätig und war dort zunächst Referent in den Referaten für Datenschutzrecht, Internationales Privatrecht und Ausländerrecht sowie mehrere Jahre Pressesprecher. Von 2018 bis zu seiner jetzigen Tätigkeit war er Leiter des Ministerbüros. Er studierte Rechtswissenschaften in Heidelberg und absolvierte sein Referendariat in Freiburg, Berlin und Toulouse. Im Jahr 2003 wurde er mit einer Arbeit zum Datenschutz im E-Commerce an der Universität Kassel promoviert.*

## Künstliche Intelligenz und digitale Beweismittel – Chancen und Herausforderungen

*von/ de Prof. Dr. Markus Lieberknecht, LL.M. (Harvard), Osnabrück, Dr. Michelle Weber, LL.M., Hamburg*

Im Rahmen der Jahrestagung der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung im September 2024 haben wir einen Überblick über aktuelle Entwicklungen rund um Künstliche Intelligenz und digitale Technologien im deutschen Rechtssystem gegeben. Dabei haben wir verschiedenste Themenkomplexe beleuchtet, um einerseits die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten neuer Technologien aufzuzeigen, aber auch den Blick für die damit einhergehenden Risiken zu schärfen.

### Was ist KI – und was kann sie (nicht)?

Künstliche Intelligenz unterscheidet sich von herkömmlicher Software vor allem dadurch, dass sie auf Basis von Daten Muster erkennen und eigenständig Schlüsse ziehen kann. Während klassische Programme lediglich festgelegte Befehle ausführen, sind KI-Systeme darauf ausgelegt, aus Erfahrung zu lernen. Grundlage ist meist das maschinelle Lernen – ein datengetriebenes Verfahren, das sich bildhaft mit einem Praktikanten vergleichen lässt, der mit übermenschlicher Energie Akten und Fachliteratur durchforstet, um wiederkehrende Strukturen zu identifizieren.

Je nach eingesetzter Lernmethode wird dieser Praktikant unterschiedlich angeleitet: Beim sogenannten „überwachten Lernen“ sucht er gezielt nach zuvor definierten Kriterien, während er beim „unüberwachten Lernen“ eigenständig Muster erkennt. Komplexere KI-Systeme setzen auf neuronale Netze – in unserem Bild ist der Praktikant dann zum eigenständig

arbeitenden Kollegen geworden. Dabei gilt: KI ist kein Alleskönner. Große Sprachmodelle wie ChatGPT sind darauf trainiert, Wahrscheinlichkeiten für passende Antworten zu berechnen – nicht jedoch darauf, Trainingsdaten exakt wiederzugeben. Im juristischen Bereich ist diese Funktionsweise problematischer als beispielsweise in rein kreativen Kontexten, weil sie z.B. die Gefahr von „halluzinierten“ Präzedenzfällen birgt.



In jedem Fall hängt die Qualität der Ergebnisse entscheidend von der Güte der zugrundeliegenden Daten ab – das bekannte „Garbage in, garbage out“-Problem. Gerade in Deutschland sind juristische Inhalte aber nur in begrenztem Umfang frei verfügbar, um sie als KI-Trainingsdaten nutzbar zu machen. Das liegt einerseits daran, dass ein Großteil der juristischen Fachpublikationen nur in kommerziellen Datenbanken (oder gar nur in Papierform) verfügbar ist und nicht open access. Auch der interne Datenbestand von Anwaltskanzleien, deren reguläres Geschäftsmodell in der Sache bereits auf dem mandatsübergreifenden Pooling von Herrschaftswissen basiert,<sup>1</sup> ist nicht frei zugänglich. Der begrenzte Datenbestand ist aber auch dem Umstand geschuldet, dass in Deutschland nur ein verschwindend geringer Anteil der Gerichtsentscheidungen von deutlich unter 5% publiziert wird.<sup>2</sup> Während die Besitzstandswahrung durch Verlage und Kanzleien wirtschaftlich nachvollziehbar und IP-rechtlich fundiert ist, lässt sich die relative Intransparenz der Gerichte kaum noch rechtfertigen, wenngleich Anonymisierungserfordernisse nicht trivial in der Umsetzung sind.<sup>3</sup> Dementsprechend zählt eine normierte Veröffentlichungspflicht auch zu den Handlungsempfehlungen der Reformkommission Zivilprozess der Zukunft.<sup>4</sup>

### **KI als Chance für die Justiz**

Trotz aller Risiken bieten KI-Technologien auch vielversprechende Möglichkeiten, die Justiz effizienter zu gestalten. Dabei ist es notwendig, aber auch möglich, KI innerhalb der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben – insbesondere durch Artikel 92 und 97 GG sowie die KI-VO – einzusetzen.<sup>5</sup> Erste Anwendungsbeispiele sind bereits erprobt:

- Massenverfahren: Projekte wie FRAUKE, OLGA oder MAKI unterstützen die Bearbeitung von Verfahren mit gleichgelagerten Sachverhalten – etwa durch die Zu-

<sup>1</sup> Vgl. Pistor, *The Code of Capital*, 2019, S. 165.

<sup>2</sup> Eingehend hierzu Hamann, *JZ* 2021, 656 ff.

<sup>3</sup> Siehe hierzu etwa Ludyga, *ZUM* 2021, 887, 891 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, *Abschlussbericht*, 2025, S. IV sowie 113 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Reformkommission Zivilprozess der Zukunft, *Abschlussbericht*, 2025, S. 29 ff.

ordnung zu bestimmten Falltypen oder das Extrahieren relevanter Informationen.<sup>6</sup>

- Großverfahren: KI kann dabei helfen, umfangreiche Aktenbestände in Einzelverfahren zu strukturieren und Dopplungen zu erkennen.
- Anonymisierung und Veröffentlichung von Urteilen: Automatisierte Anonymisierung könnte dazu beitragen, mehr Gerichtsentscheidungen öffentlich zugänglich zu machen<sup>7</sup> – eine wichtige Voraussetzung für den Einsatz KI-gestützter Auswertungssysteme in der Justiz.
- Spracherkennung: Speech-to-Text-Technologien bieten die Möglichkeit, Verhandlungsprotokolle schneller zu erstellen und so das Personal zu entlasten.

Strafrechtspflege: In geförderten Projekten wird untersucht, wie maschinelles Lernen etwa zur Erkennung von kinderpornografischem Material oder auffälligen Finanztransaktionen eingesetzt werden kann.

### **Digitale Beweismittel: Alexa vor Gericht?**

Es ist anerkannt, dass der Zeugenbeweis ein zwar besonders häufiges, aber auch besonders unzuverlässiges Beweismittel darstellt.<sup>8</sup> Statt auf Wahrnehmung und Gedächtnis menschlicher Zeugen wird die Justiz bei der Sachverhaltsaufklärung in Zukunft immer mehr auf Sensorik und Speicher smarterer (vernetzter) Gegenstände im Internet of Things (IoT) setzen können – von modernen Fahrzeugen, die ihre Umgebung durch eine ausgefeilte Sensorik erfassen bis zu Smart Watches, die die Vitalfunktionen des Trägers überwachen.<sup>9</sup> Ein besonders anschauliches Beispiel für den Einsatz neuer Technologien als Beweismittel bietet ein Fall vor dem Landgericht Regensburg:<sup>10</sup> Dort wurde erstmals die Sprachaufzeichnung eines Amazon Echo Lautsprechers in einem Strafverfahren herangezogen. Die Auswertung der Daten half, den Tatzeitraum einzugrenzen, da nachvollzogen werden konnte, zu welchen Zeitpunkten der Lautsprecher auf Sprachbefehle des Täters reagierte.

Der Regensburger Fall verdeutlicht sowohl das Potenzial digitaler Beweismittel als auch die Hürden, die beim Zugriff auf solche Daten bestehen. Im konkreten Fall lagen die Daten auf Servern in den USA und wurden freiwillig von Amazon zur Verfügung

<sup>6</sup>Näher hierzu Mielke/Wolff, LTZ 2024, 144, 147 ff.

<sup>7</sup>Nach Erwägungsgrund Nr. 61 zur KI-VO fällt diese Aufgabe ausdrücklich nicht in den Bereich der Hochrisiko-KI, siehe Biallaß, MMR 2024, 656, 649.

<sup>8</sup>Siehe nur Kellermann-Schröder, JA 2016, 137, 140.

<sup>9</sup>Siehe Hess, LTZ 2024, 200, 202.

<sup>10</sup>LG Regensburg, Urt. v. 16.12.2020 – Az. Ks 103 Js 28875/19.

gestellt. Ist ein Unternehmen weniger kooperativ, bleibt häufig nur der Weg über aufwendige Rechtshilfverfahren – oft mit ungewissem Ausgang. Die internationale Zusammenarbeit bei der Herausgabe digitaler Beweismittel bleibt daher eine zentrale Herausforderung.<sup>11</sup> Auch die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln wird sich durch den gewachsenen Datenbestand häufiger stellen, etwa dann, wenn die betreffende Datensammlung nicht datenschutzkonform durchgeführt wurde.<sup>12</sup>

### Virtual Reality in der Justiz

Eine weitere Zukunftstechnologie mit mehreren möglichen Anwendungsfeldern in der Justiz ist der Bereich der *Virtual Reality* (VR), einschließlich der sog. *Augmented Reality* oder *Mixed Reality*. VR-Anwendungen erlauben zum einen virtuelle Ortsbegehungen und damit eine neue Art des Augenscheinbeweises (§ 86 StPO bzw. § 371 ZPO). Denkbar ist beispielsweise im Strafprozess die Begehung eines digital rekonstruierten Tatorts, um sich einen quasi-unmittelbaren Eindruck von den örtlichen Verhältnissen zu verschaffen.<sup>13</sup> Aber auch im Zivil- oder Verwaltungsprozess sind zahlreiche *use cases* denkbar, beispielsweise um in bau- und architektenrechtlichen Verfahren eine virtuelle Projektbegehung zu ermöglichen.<sup>14</sup> Bislang rechtfertigen nur großvolumige Verfahren den Aufwand, den die Erstellung einer VR-Umgebung mit sich bringt. Technologische Verbesserungen könnten es aber bereits in naher Zukunft ermöglichen, mit dem Smartphone ein verlässliches 3D-Modell einer Umgebung zu erstellen.<sup>15</sup>



Insbesondere deutsche Strafgerichte haben bereits von verschiedenen Vorteilen der VR-Technologie Gebrauch gemacht. So ist es nunmehr denkbar, einen in der Realität nicht (mehr) begehbaren Tatort zu erkunden.<sup>16</sup> Mittels einer solchen historischen Konstruktion im virtuellen Raum nahm das LG Detmold 2016 im Mordprozess gegen einen früheren SS-Angehörigen das Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau in Augenschein.<sup>17</sup> Auch ein visuell anspruchsvolles Tatgeschehen kann sich in der virtuellen Realität besser nachvollziehen lassen. So hat das LG Kaiserslautern den sog. Polizistenmord von Kusel

<sup>11</sup> Die sog. Digitalisierungs-VO (VO 2023/2844 vom 13. Dezember 2023) regelt immerhin die digitale Kommunikation zwischen Gerichten innerhalb der EU, nicht aber spezifisch den Umgang mit digitalen Beweismitteln in grenzüberschreitenden Kontexten.

<sup>12</sup> Vgl. BGH NJW 2018, 2883.

<sup>13</sup> Siehe Hess, LTZ 2024, 200, 201 f.

<sup>14</sup> Dörrscheidt/Finkelnburg, LTZ 2024, 281, 288.

<sup>15</sup> Heetkamp, E-Justice-Magazin, Ausgabe 1, Dezember 2023, S. 18.

<sup>16</sup> Dörrscheidt/Finkelnburg, LTZ 2024, 281, 288.

<sup>17</sup> Siehe Irskens/Heetkamp, Rdi 2023, 382, 383.

einschließlich der Schusslinien über eine VR-Rekonstruktion nachgebildet.<sup>18</sup> Ferner kann die VR-Technologie dem Richter einen besseren Eindruck von sinnlichen Wahrnehmungen verschaffen. Nach diesem Muster hat beispielsweise das LG Wiesbaden VR genutzt, um sich buchstäblich in den Angeklagten hineinzusetzen und hierdurch dessen Vorsatz besser beurteilen zu können.<sup>19</sup>

**Fazit**

Viele praktische Abläufe und Arbeitsmittel an deutschen Gerichten haben sich seit der Kaiserzeit kaum verändert. Gerade in Massenverfahren, aber auch in vielen anderen Kontexten, stoßen die überkommenen Strukturen inzwischen an ihre Grenzen. Neue Technologien wie KI und VR bieten die Chance, Gerichtsverfahren leistungsfähiger und zeitgemäßer zu machen. Ihr Einsatz ist mit technischen und regulatorischen Herausforderungen verbunden, mittelfristig aber unerlässlich und hat sich zumindest in Ansätzen bereits in der deutschen Gerichtspraxis etabliert.



*Professor Dr. Markus Lieberknecht ist Inhaber der Juniorprofessur für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht im digitalen Wandel an der Universität Osnabrück.*



*Dr. Michelle Weber ist Rechtsanwältin mit Schwerpunkt IT- und Datenrecht bei Bird & Bird in Hamburg.*

<sup>18</sup> Siehe Irskens/Heetkamp, Rdi 2023, 382, 383.

<sup>19</sup> Hess, LTZ 2024, 200, 202.

## La digitalisation au service du droit de l'environnement

von/ de Joséphine Jeanclos, Paris

### Introduction

En septembre dernier, j'ai eu le plaisir de participer à la *Jahrestagung* organisée à Berlin par la DFJ et l'AJFA afin de présenter les enjeux de la digitalisation dans le domaine du droit de l'environnement et son utilité dans la pratique professionnelle de l'avocat.

La digitalisation me semble particulièrement utile à la mise en œuvre de deux principes fondamentaux issus du droit international et européen de l'environnement : le droit d'accès à l'information environnementale et le droit à la participation du public aux décisions ayant une incidence sur l'environnement.

En droit français, ces principes figurent dans le Code de l'environnement<sup>1</sup> et ont valeur constitutionnelle.<sup>2</sup> La digitalisation, via la mise en ligne de données accessibles à tous, apparaît donc comme un outil précieux : elle favorise la transparence, la participation citoyenne et facilite souvent le travail de l'avocat, tant dans son activité de conseil qu'en matière contentieuse.

### La digitalisation au service de la participation du public

D'une part, le Code de l'environnement<sup>3</sup> définit le principe de participation comme le principe selon lequel « toute personne est informée des projets de décisions publiques ayant une incidence sur l'environnement dans des conditions lui permettant de formuler ses observations, qui sont prises en considération par l'autorité compétente. »

À titre d'illustration, la digitalisation contribue directement à l'effectivité de ce principe par la dématérialisation des consultations publiques relatives aux projets susceptibles d'avoir un impact notable sur l'environnement.<sup>4</sup> La mise en ligne des dossiers permet d'accéder à des documents essentiels, tels que les études d'impact environnemental ou les divers avis rendus par les autorités consultatives. Cette dématérialisation offre ensuite la possibilité de déposer ses observations au sein d'un registre numérique dédié.



<sup>1</sup> Article L. 110-1, 4° et 5° du Code de l'environnement.

<sup>2</sup> Article 7 de la charte de l'environnement créée par la loi constitutionnelle n° 2005-205 du 1<sup>er</sup> mars 2005 relative à la Charte de l'environnement ; Conseil Constitutionnel, 19 juin 2008, n° 2008-564 DC.

<sup>3</sup> Article L. 110-1, 5° du code de l'environnement.

<sup>4</sup> <https://www.projets-environnement.gouv.fr/pages/home/>

Dans le même esprit, les projets de textes réglementaires<sup>5</sup> (décrets, arrêtés) pris en matière environnementale font l'objet de consultations publiques accessibles en ligne. Chacun peut y contribuer, et les observations déposées étant rendues publiques, elles donnent souvent un aperçu de la position des divers acteurs des filières concernées par les projets de textes.

Pour l'avocat, cette centralisation d'informations s'avère particulièrement précieuse : qu'il s'agisse d'accompagner un porteur de projet ou de s'y opposer, l'avocat peut vérifier aisément le respect des exigences procédurales et comparer les démarches engagées pour des projets similaires. Ces données permettent également de mieux comprendre le contexte d'élaboration des textes réglementaires.

### **La digitalisation au service de l'information du public**

D'autre part, le Code de l'environnement<sup>6</sup> définit le principe d'information du public comme le principe « selon lequel toute personne a le droit d'accéder aux informations relatives à l'environnement détenues par les autorités publiques. »

L'objectif de ce principe est donc de garantir aux citoyens une transparence vis-à-vis des informations environnementales disponibles.

Des plateformes publiques comme Géorisques<sup>7</sup>, Géoportail<sup>8</sup> ou Géoportail Urbanisme<sup>9</sup> offrent aux citoyens un accès direct à des informations précises sur les risques naturels et technologiques, ainsi que sur les contraintes environnementales et urbanistiques à un endroit précis du territoire.

L'avocat peut donc obtenir, en quelques clics, des informations pour sécuriser une transaction immobilière, contester ou défendre un projet en fonction des contraintes environnementales et urbanistiques identifiées.

A noter que le Conseil d'État<sup>10</sup> a récemment reconnu que le juge administratif pouvait se fonder sur les données publiques disponibles sur Géoportail, pour conforter son appréciation des pièces du dossier, sans les communiquer aux parties en litige.

---

<sup>5</sup> <https://www.consultations-publiques.developpement-durable.gouv.fr/>

<sup>6</sup> Article L. 110-1, 4° du Code de l'environnement.

<sup>7</sup> <https://www.georisques.gouv.fr/>

<sup>8</sup> <https://www.geoportail.gouv.fr/>

<sup>9</sup> <https://www.geoportail-urbanisme.gouv.fr/>

<sup>10</sup> Conseil d'État, 30 avril 2024, n° 465124 (publié au recueil).

## La digitalisation et la preuve

Enfin, ces dernières années ont vu émerger des applications mobiles permettant à toute personne de transmettre électroniquement des photographies géolocalisées comme alternative au procès-verbal de constat d'huissier.

Il s'agit d'une innovation séduisante en tant qu'elle pourrait permettre de constituer la preuve de la réalisation d'une infraction environnementale (pollution en cours, risque imminent, destruction d'espèces protégées, etc.).

Or, aucune décision de principe n'a encore reconnu la force probante de ces photographies devant les juridictions administratives et judiciaires. Jusqu'à présent, le juge civil semble écarter leur valeur probante<sup>11</sup> et le juge administratif adopte une approche plus nuancée. En effet, pour ce dernier, si les clichés ne font l'objet d'aucune contestation par la partie adverse, ils peuvent être admis comme éléments de preuve.<sup>12</sup> En matière commerciale, le principe de liberté de la preuve leur confère également un caractère de simple renseignement, pouvant être contrarié par tous autres éléments de preuve.<sup>13</sup>



*Joséphine Jeanclos est Avocate au Barreau de Paris et co-fondatrice du cabinet Glaz Avocats. Elle intervient en droit de l'environnement et de l'urbanisme et plus particulièrement sur des dossiers techniques en matière d'énergies renouvelables, d'installations industrielles, pollution des sols et de l'eau et de biodiversité. Elle est également chargée d'enseignement en droit de l'environnement à l'Université Paris I Panthéon-Sorbonne et enseigne le droit des énergies renouvelables à l'INSTN.*

## Menschenrechte und Neurotechnologien – Zeit für neue Menschenrechte?

*von/ de Nora Hertz, LL.M (KCL), Freiburg im Breisgau*

Die fortschreitende Entwicklung und der zunehmende nicht-medizinische Einsatz von Neurotechnologien bergen verschiedene rechtliche Herausforderungen. Angesichts dieser Entwicklungen wird teilweise argumentiert, dass die bestehenden Menschenrechte die mentale Privatheit, Integrität und

<sup>11</sup> Cour administrative d'appel d'Aix en Provence, 24 juin 2021 n° 20-07645.

<sup>12</sup> Tribunal administratif de Versailles, 28 novembre 2023, n° 2308889.

<sup>13</sup> Cour d'appel de Paris, 16 avr. 2021, n° 18/24048.

Selbstbestimmung nicht hinreichend schützen und die Einführung neuer Menschenrechte, sog. Neurorechte (Neurorights), notwendig sei. Dieser Beitrag argumentiert dagegen für eine Mobilisierung des Potenzials der bestehenden Menschenrechte.<sup>1</sup>

### **Neurotechnologien und ihre Anwendungen**

Neurotechnologien umfassen alle technischen Verfahren und Methoden, die die neuronale Aktivität direkt messen oder stimulieren.<sup>2</sup> Neurotechnologien zur Messung der neuronalen Aktivität im Gehirn sind beispielsweise die Elektroenzephalographie (EEG), wobei Elektroden zur Messung eingesetzt werden, oder die funktionelle Magnetresonanztomographie (fMRT), wobei Magnetfelder eingesetzt werden. Die neuronale Aktivität im Gehirn kann durch den Einsatz von Elektroden oder Magnetfeldern auch stimuliert werden, beispielsweise durch transkranielle Gleichstromstimulation (tDCS). Während diese Methoden und Verfahren in Forschung und Medizin bereits länger eingesetzt werden, wird zunehmend versucht, diese Technologien alltagstauglich zu gestalten und in unterschiedlichsten Bereichen einzusetzen.<sup>3</sup> So könnten Neurotechnologien verwendet werden, um die im motorischen System involvierte neuronale Aktivität zu messen und dadurch ein externes Gerät, wie einen Roboterarm, Smartphone oder Computer „mit den Gedanken“ zu steuern (sog. Gehirn-Computer-Schnittstellen). Dies könnte bspw. am Arbeitsplatz zur Steuerung von Arbeitsgeräten oder zur Verbesserung der motorischen Fähigkeiten genutzt werden. Neurotechnologien können zudem kognitive und affektive Zustände wie Aufmerksamkeit messen bzw. beeinflussen und könnten im Bildungswesen zur Überprüfung der Konzentration eingesetzt werden oder auch beim Autofahren zur Detektion von Sekundenschlaf.<sup>4</sup> Neurotechnologien könnten zudem eines Tages semantische (propositionale) Inhalte entschlüsseln bzw. beeinflussen, bspw. Erinnerungen oder rationale Denkprozesse. Derartige Technologien stehen noch am Anfang, durch die Verbindung von Neurotechnologien und Künstlicher Intelligenz werden jedoch immer weitere Möglichkeiten eröffnet.

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag basiert auf und ist eine verkürzte Darstellung der Beiträge: Hertz, *Neurorights – Do we Need New Human Rights? A Reconsideration of the Right to Freedom of Thought*, (2023) *Neuroethics* 16; Hertz, *„Neurorechte“ – Zeit für neue Menschenrechte? Eine Neubetrachtung des Menschenrechts auf Gedankenfreiheit*, FIP 2/2023.

<sup>2</sup> Müller/Rotter, *Neurotechnology: Current Developments and Ethical Issues*, (2017) 11 *Frontiers in Systems Neuroscience*.

<sup>3</sup> So bspw. das Ziel des Unternehmens Neuralink: Hern, *Elon Musk says Neuralink has implanted its first brain chip in human*, *The Guardian* v. 30.01.2024.

<sup>4</sup> Wang/Hong/Tai, *China's Efforts to Lead the Way in AI Start in Its Classrooms*, *The Wall Street Journal* v. 24.10.2019; Muhl/Andorno, *Neurosurveillance in the workplace: do employers have the right to monitor employees' minds?*, (2023) 5 *Front. Hum. Dyn.*

## Diskurs um Neurorechte

Einige Stimmen in der Literatur argumentieren, dass die bestehenden Menschenrechte nicht hinreichend vor diesen Herausforderungen schützen würden und die Einführung neuer Menschenrechte (Neurorechte) notwendig sei.<sup>5</sup> Der Diskurs um Neurorechte ist sehr heterogen und es werden unterschiedliche Rechte und Konzeptualisierungen vorgeschlagen.<sup>6</sup> Es können insbesondere vier Rechte identifiziert werden, die diskutiert werden. Zunächst wird die Einführung eines neuen Rechts auf mentale Privatheit vorgeschlagen, welches den Schutz von Gehirndaten vor unerlaubter Sammlung, Speicherung, Benutzung oder Löschung bezweckt. Zudem soll ein Recht auf mentale Integrität eingeführt werden, welches vor unerlaubten Eingriffen schützen soll, sowie ein Recht auf psychologische Kontinuität, das einen Schutz der mentalen Substrate der Identität vor unbewusster oder unerlaubter Veränderung bieten soll. Schließlich wird die Einführung eines Rechts auf kognitive Freiheit bzw. mentale Selbstbestimmung vorgeschlagen, das vor unfreiwilligen und zwangsweisen Eingriffen schützen soll und gleichzeitig ein Recht auf Selbstbestimmung der mentalen Entwicklung beinhaltet.

## Neurorechte oder Menschenrechte?

Diese vorgeschlagenen Rechte scheinen sich mit den Schutzbereichen bestehender Menschenrechte zu überschneiden. So ist die Privatheit (auch der inneren Sphäre) durch das Recht auf Privatleben gem. Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR) sowie das Recht auf Gedankenfreiheit (Art. 9 EMRK, Art. 18 IPbpR) geschützt. Die körperliche und mentale Integrität ist durch das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK, Art. 7 IPbpR) sowie das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK, Art. 17 IPbpR) geschützt. Letzteres umfasst auch den Schutz der Identität der Person. Zudem ist die Freiheit mentaler Prozesse durch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK, Art. 18 IPbpR) sowie das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 19 IPbpR) geschützt. Diese bestehenden Menschenrechte bedürfen jeweils einer eigenen umfassenden Analyse, um zu beurteilen, inwiefern die neuronale Aktivität von deren Schutz umfasst ist und welche Einsätze von Neurotechnologien zu Beeinträchtigungen bzw.

<sup>5</sup> Ienca/Andorno, 'Towards new human rights in the age of neuroscience and neurotechnology', (2017) 13(1) Life sciences, society and policy,

<sup>6</sup> Siehe dazu ausführlich: Hertz (Fn. 1).

## Das Menschenrecht auf Gedankenfreiheit

Verletzungen der bestehenden Menschenrechte führen.<sup>7</sup> Dieser Beitrag wird nur exemplarisch und cursorisch am Beispiel des Menschenrechts auf Gedankenfreiheit darlegen, weshalb eine Auslegung und Anwendung bestehender Menschenrechte überzeugender erscheint.

Das Menschenrecht auf Gedankenfreiheit (*liberté de pensée*) ist in Artikel 18 Abs. 1 IPbpr und Artikel 9 Abs. 1 EMRK verankert, wonach jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat. Das Recht hat in der bisherigen Spruchpraxis kaum eigenständig Beachtung gefunden und auch in der Literatur gewinnt es erst allmählich an Bedeutung.<sup>8</sup> Die Auslegung des Rechts ist daher unklar und umstritten. Einige argumentieren für eine enge Auslegung, wonach das Recht nur bestimmte Ansichten und Ideen schütze, die eine gewisse Komplexität aufweisen und von besonderer Bedeutung für die Person sind. Das Recht schütze folglich nur bestimmte kognitive Vorgänge und die Einführung eines neuen Rechts auf kognitive Freiheit sei notwendig, um einen umfassenden Schutz der mentalen Vorgänge zu gewährleisten.<sup>9</sup> Dagegen wird eine weite Auslegung vertreten, wonach Gedanken im weitesten Sinne und das Denken an sich als Fähigkeit und Prozess durch das Recht geschützt seien, folglich alle (bewussten und unbewussten) mentalen Vorgänge sowie deren neuronale Grundlagen.<sup>10</sup>



Für diese weite Auslegung spricht zum einen die Systematik des Rechts. Besondere Ansichten und Ideen sind bereits durch das Recht auf Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 9 EMRK, Art. 18 IPbpr) sowie das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 19 IPbpr) geschützt. Zudem wurde in den *travaux préparatoires* wiederholt betont, dass die Gedankenfreiheit eine fundamentale Freiheit und Voraussetzung für die Ausübung jedes anderen Rechts sei.<sup>11</sup> Auch steht die Spruchpraxis einer weiten Auslegung nicht entgegen. So hielt der UN-Menschenrechtsausschuss in seiner *Allgemeine Bemerkung Nr. 22* (1993) fest: „Art. 18(1) is far-reaching and profound, it encompasses freedom of thought on all matters“.

<sup>7</sup> Siehe dazu Hertz, Der menschenrechtliche Schutz neuronaler Aktivität. Menschenrechtliche Anforderungen an die Regulierung von Neurotechnologien als nicht-medizinische Anwendungen (im Erscheinen 2026).

<sup>8</sup> So bspw. Shiner/O’Callaghan (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of the Right to Freedom of Thought*, 2025.

<sup>9</sup> Bublitz, *The Nascent Right to Psychological Integrity and Mental Self-Determination*, in: von Arnould/von der Decken/Susi (Hrsg.), *The Cambridge Handbook of New Human Rights* (2020).

<sup>10</sup> Siehe dazu ausführlich und m.w.N.: Hertz, *The Human Right to Freedom of Thought – Operationalising a Disputed Right in the Context of Neurotechnologies*, *Human Rights Law Review* (im Erscheinen 2025).

<sup>11</sup> Hertz (Fn. 1).

Auch die Europäische Kommission für Menschenrechte führte in ihrer Entscheidung *Salonen gegen Finnland* aus, dass Gedanken als Konzept umfassend zu verstehen sei.<sup>12</sup> Das Menschenrecht auf Gedankenfreiheit könnte daher weit ausgelegt werden als Schutz des mentalen Erlebens und des mentalen Seins, und einen umfassenden Schutz hinsichtlich des Einsatzes von Neurotechnologien bieten.

Da das Menschenrecht auf Gedankenfreiheit ein absolutes Recht ist, d.h. Beeinträchtigungen nicht gerechtfertigt werden können, ist entscheidend, herauszuarbeiten, welche Einwirkungen zu Beeinträchtigungen des Rechts führen. Der Spruchpraxis zu Art. 18 IPbpR und Art. 9 EMRK lässt sich entnehmen, dass *Zwang und unerlaubte Einflussnahme sowie Offenbarung* der Gedanken und mentalen Vorgänge einer Person bzw. deren neuronaler Aktivität Beeinträchtigungen darstellen können. Auch zeigt sich, dass die Spruchpraxis einen restriktiven Ansatz verfolgt und eine gewisse Erheblichkeit der Einwirkung gegeben sein muss (*Erheblichkeitsschwelle*). Der Spruchpraxis lassen sich bisher keine kohärenten Kriterien für die Beurteilung des Erreichens dieser Schwelle entnehmen.<sup>13</sup> Dies ist jedoch von großer praktischer Bedeutung. Ist die Erheblichkeitsschwelle nicht erreicht, möglicherweise bei einer kurzen Messung der Aufmerksamkeit von Berufsfahrer\*innen während Nachtfahrten, ist lediglich das Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK, Art. 17 IPbpR) betroffen, das eine Rechtfertigung der Einwirkung und damit Abwägung widerstreitender Interessen ermöglicht.

Diese kurze Analyse des Menschenrechts auf Gedankenfreiheit hat gezeigt, dass die bestehenden Menschenrechte grundsätzlich einen umfassenden Schutz bieten können und der Auslegung zugänglich sind. Die Schwierigkeit besteht vielmehr darin, zu beurteilen, welche konkreten neurotechnologischen Anwendungen zu Beeinträchtigungen bzw. zu einer Verletzung von Menschenrechten führen. Die Einführung neuer Menschenrechte und damit neuer Konzepte, wie „kognitiver Freiheit“ oder „psychologischer Kontinuität“, würde keine Klarheit in dieser Hinsicht schaffen. Statt der Einführung neuer Menschenrechte erscheint daher vielmehr eine Konkretisierung der bestehenden notwendig, nicht nur durch die Spruchpraxis, sondern auch durch die Verabschiedung neuer internationaler

---

<sup>12</sup> EKMR, Entsch. v. 02.07.1997 – Az. 27868/95 (*Salonen v. Finland*), Rn. 2: „taking into consideration the comprehensiveness of the concept of thought“.

<sup>13</sup> Siehe dazu für einen Vorschlag möglicher Kriterien: Hertz (Fn. 10).

## Internationale, europäische und nationale Regulierungsansätze



Dokumente sowie europäischer und nationaler Gesetze.

Es finden sich verschiedene internationale Initiativen, die sich mit der Regulierung von Neurotechnologien auseinandersetzen. So hat die OECD bereits im Jahr 2019 eine *Recommendation on Responsible Innovation in Neurotechnology* erarbeitet. Auch die UNESCO hat 2024 einen *First draft of a Recommendation on the Ethics of Neurotechnology* veröffentlicht, der bspw. verschiedene Bereiche identifiziert, in denen strengere Anforderungen an die Regulierung von Neurotechnologien zu stellen seien, wie beim Einsatz am Arbeitsplatz oder durch Kinder und Jugendliche. Weitere Initiativen finden sich im Rahmen des UN-Menschenrechtsrats sowie des Europarats.<sup>14</sup> Diese Initiativen könnten die staatlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Regulierung von Neurotechnologien konkretisieren und bestehende Menschenrechte stärken.

Auch auf europäischer und nationaler Ebene finden sich erste Ansätze zur Regulierung von Neurotechnologien. So verbietet die neue EU KI-Verordnung manipulative KI-Praktiken (Art. 5 Abs. 1 a, b), wobei Neurotechnologien als eine beispielhafte Praktik genannt werden (ErwG 29).<sup>15</sup> Artikel 5 Abs. 1 f KI-VO verbietet zudem den Einsatz von Emotionserkennungssystemen am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, worunter auch Neurotechnologien fallen. Während dieses Verbot nur das „Entschlüsseln“ von Emotionen umfasst (und nicht von sonstigen kognitiven Prozessen und Zuständen, bspw. Aufmerksamkeit oder Erinnern), sieht die französische *Loi Bioéthique* (2011, 2021) in Artikel 18 bzw. Artikel 16-14 des *Code civil* ein umfassendes Verbot bildgebender Verfahren für das Gehirn vor und lässt diese nur zu medizinischen Zwecken und wissenschaftlichen Forschungszwecken zu oder im Rahmen von Gerichtsgutachten.<sup>16</sup>

## Ausblick

Neurotechnologien bergen viele neue rechtliche Herausforderungen. Die Einführung neuer Menschenrechte sollte jedoch nicht der primäre Fokus sein, sondern die Auslegung und Anwendung bestehender Menschenrechte. Insbesondere das Potenzial des Menschenrechts auf Gedankenfreiheit und des

<sup>14</sup> Siehe zur Arbeit des Menschenrechtsrates: <https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/hrc/advisory-committee/neurotechnologies-and-human-rights>. Siehe zur Arbeit des Europarates: <https://www.coe.int/en/web/human-rights-and-biomedicine/assessing-the-relevance-and-sufficiency-of-the-existing-human-rights-framework-to-address-the-issues-raised-by-the-applications-of-neurotechnologies>.

<sup>15</sup> Feuerstack/Becker/Hertz, Die Entwürfe des EU-Parlaments und der EU-Kommission für eine KI-Verordnung im Vergleich. Eine Bewertung mit Fokus auf Regeln zu Transparenz, Forschungsfreiheit, Manipulation und Emotionserkennung (ZfDR 4/2023).

<sup>16</sup> Siehe dazu: Desmoulin-Canselier, Nouvelle loi de bioéthique et neurotechnologies. Dictionnaire permanent Santé, bioéthique, biotechnologies, 2021.

Menschenrechts auf Privatleben, das die Integrität, Selbstbestimmung und Privatheit der Person schützt, sollte aktiviert werden. Neue internationale, europäische und nationale regulatorische Ansätze können zur Konkretisierung staatlicher Pflichten hinsichtlich des Einsatzes und der Entwicklung von Neurotechnologien beitragen und bestehende Menschenrechte stärken.



*Nora Hertz, LL.M. (KCL) ist Doktorandin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau am Lehrstuhl von Prof. Dr. Silja Vöneky und wissenschaftliche Mitarbeiterin im interdisziplinären Forschungsprojekt Responsible and Scalable Learning for Robots Assisting Humans (ReScaLe). Sie hat Rechtswissenschaften an der Humboldt Universität Berlin (erstes Staatsexamen), Université Paris-Panthéon-Assas (maître en droit) und am King's College London (LLM) studiert. Während ihrer Promotion absolvierte sie Forschungsaufenthalte beim Bioethikkomitee (CDBIO) des Europarats und am Bonavero Institute of Human Rights der Universität Oxford.*



## Eindrücke







Mehr Bilder finden Sie auf unserer Homepage unter

[DFJ Deutsch-Französische Juristenvereinigung](#)